BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1929.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Preußische Landesrentenbank und ihre Aufgaben.

Von Staatssekretär i. e. R. Dr. **F. Schroeder**,
Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Die Rechtsgrundlage der Preußischen Landesrentenbank bildet das Gesetz vom 29. Dezember 1927. Die Errichtung erfolgte durch Verordnung vom 17. Januar 1928 zum 1. Februar 1928. Das neue Bankinstitut ist also bereits ein gutes Jahr in Tätigkeit. Die Organisation ist ordnungsmäßig eingerichtet und die durch die Inflation unterbrochen gewesene endgültige Siedlungsfinanzierung ist wieder in Gang gebracht worden. Als Hauptaufgabe ist der Preußischen Landesrentenbank die Beschaffung von Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung durch Ausgabe von Landesrentenbriefen zugewiesen. Daneben hat sie bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten mitzuwirken. Gemäß Verordnung vom 29. März 1928, durch welche die alten preußischen provinziellen Rentenbanken (mit Ausnahme der Rentenbank Posen) aufgelöst wurden, wird auch die Aufwertung der von diesen ausgegebenen Rentenbriefe durch die Landesrentenbank durchgeführt. Sie kann auch zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts Einrichtungsdarlehen gewähren.

Entstanden ist das Rentenbankprinzip mit anderen Zielen, nämlich auf dem Boden der preußischen Bauernbefreiung. Die Ablösung der hierbei übriggebliebenen Reallasten war der ursprüngliche Zweck ihrer Gründung. Erst im Jahre 1891 wurde die Tätigkeit auf die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung ausgedehnt. 1896 folgte die Ablösung von Erbabfindungsrenten aus Rentengütern.

Die Stein-Hardenberg'schen Edikte der Jahre 1807 und 1811, welche den lassitischen bäuerlichen Wirten einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigentums an den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken gewährte, und die später folgenden Gesetze und Verordnungen hatten keine vollständige Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses der bäuerlichen Besitzer von ihren ehemaligen Gutsherren herbeiführen können. Es blieben noch zahlreiche Dienste, Abgaben und Verpflichtungen übrig, welche die freie Verwertbarkeit der Grundstücke beschränkten. Aber erst nach den Ereignissen von 1848 wurde die Ablösung dieser Reallasten und die Gesamtregulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Beziehungen durch ein Gesetz vom Jahre 1850 geregelt. Dieses Gesetz brachte die Feststellung des Geldwertes der einzelnen Lasten als Unterlage für die Errechnung einer Geldrente und des Ablösungsbetrags der Geldrente. Zur Durchführung dieser Reallastenablösung wurde durch ein gleichzeitig erlassenes Gesetz für jede der damaligen preußischen Provinzen (mit Ausnahme der linksrheinischen Landesteile, in denen die Reallasten bereits durch die französische Gesetzgebung beseitigt worden waren) eine Rentenbank errichtet. Die neuen Rentenbanken erhielten die Aufgabe, in allen Fällen, in welchen es den Verpflichteten an den nötigen Geldmitteln zur Bezahlung der Ablösungssumme an die Berechtigten fehlte, eine völlige und schnelle Lösung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Sie zahlten an Stelle des Verpflichteten den Kapitalbetrag der Rente in einer Summe an den Berechtigten in auslosbaren Rentenbriefen aus. Der Verpflichtete hatte dafür seine Rente an die Rentenbank zu zahlen. In der Rente war eine Tilgungsquote enthalten, welche zur Tilgung in $41^1/_{12}$, $56^1/_{12}$ oder $60^1/_2$ Jahren (je nach der Art der Renten) führte. Die Sicherheit der Rentenbriefe war weitgehend gewährleistet: Dingliche Sicherung der Rentenbankrenten, Vorrecht vor allen privatrechtlichen Belastungen in der Zwangsversteigerung, Einziehung der Renten durch die staatlichen Kreiskassen, evtl. im Verwaltungszwangsverfahren, Bürgschaft des Staates.

Auf Grund des Gesetzes von 1850 wurden errichtet die Rentenbanken in Königsberg für die damalige Provinz Preußen (seit 1877 getrennt in Ost- und Westpreußen), in Berlin für die Provinz Brandenburg (einschließlich Berlin), in Breslau für Schlesien, in Stettin für Pommern, in Posen für die Provinz Posen, in Magdeburg für die Provinz Sachsen, in Münster für Westfalen und den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz. 1860 wurde die Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande gegründet, deren Geschäfte inzwischen völlig abgewickelt sind. Die Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die 1866 an Preußen gefallenen Gebiete machte die Errichtung weiterer Rentenbanken notwendig, deren Arbeiten aber durchweg von den alten Instituten mitübernommen wurden. So entstanden damals die

Rentenbank der Provinz Hannover (Geschäftsführung Magdeburg), der Provinz Schleswig-Holstein (Geschäftsführung Stettin), 1872 die Rentenbank für das ehem. Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg (Geschäftsführung von 1885 ab in Stettin) und 1876 die Rentenbank für die Provinz Hessen-Nassau (Geschäftsführung Münster). 1891, nach Ausdehnung des Aufgabenkreises auf die Finanzierung der Siedlung wurde die Zuständigkeit der Rentenbank Münster für die Rentengutsfinanzierung auf die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt. Mit fortschreitender Amortisation der Ablösungsrenten konnte 1914, kurz vor Kriegsbeginn, die Rentenbank Breslau mit der Führung der Geschäfte der Rentenbank Posen, später die Rentenbank Berlin mit der Führung der Geschäfte der Rentenbank Münster beauftragt werden.

Als in den Jahren 1890/91 die Rentengutsgesetzgebung geschaffen wurde und die Rentenbanken durch die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung eine neue wichtige Aufgabe erhielten, war die Ablösung der Reallasten zum größten Teil durchgeführt. Seit 1922 ist sie infolge der Inflation völlig zum Stillstand gebracht worden. Während bis zum 1. Oktober 1890 in Reallastenablösungssachen 4 pCt. Rentenbriefe in Höhe von 483 Mill. ausgegeben waren, sind von diesem Termin ab bis 1922 für den gleichen Zweck nur noch für 47 Mill. in Umlauf gesetzt worden. Von den am 1. Oktober 1922 noch mit Reallastenablösungsrenten belasteten etwa 620 000 Grundstücken befanden sich

49,85% mit Renten im Jahresbetrage unter 3 M (Papiermark)
30,14% „ „ „ „ über 3—20 M
8,99% „ „ „ „ „ 20—100 M
2,02% „ „ „ „ „ 100 M

Inzwischen hat sich die Zahl der belasteten Grundstücke zwar verringert (Januar 1927 auf 552 000), das Größenverhältnis dürfte sich aber kaum verschoben haben. Es ist daher anzunehmen, daß 98 pCt. der aus der Reallastenablösung herstammenden Rentenbankrenten unter die Bestimmung des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 fallen, der eine zwangsläufige Tilgung der Renten mit einem Betrag bis 25 Goldmark und einem Kapitalbetrag bis 200 Goldmark zum 1. Januar 1932 vorsieht. Die meisten alten Renten aus der Reallastenablösung werden also am 1. Januar 1932 beseitigt sein und damit dürften die aus den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen stammenden Reallasten in Preußen im wesentlichen verschwinden. Der Vollständigkeit halber sei hierzu erwähnt, daß aus den Beziehungen zwischen den Bauern einerseits, den Kirchen und Schulen andererseits noch heute in Preußen zahlreiche Reallasten bestehen, die nicht abgelöst sind. Im neuen Landesrentenbankgesetz ist die Reallastenablösung zunächst nicht vorgesehen; immerhin ist in der Begründung in Aussicht gestellt, daß die Landesrentenbank im Bedarfsfalle auch bei der Vermittlung von Reallastenablösungen eingeschaltet werden kann.

Durch den § 91 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 waren zwar die Grundlagen für die Uebertragung eines Grundstücks gegen Zahlung einer festen Geldrente gegeben, aber mit erschwerenden Nebenbestimmungen (Ausschluß der Kündigung nicht über 30 Jahre, Ablösungsbetrag nicht höher als das 25fache der Rente), die zur Folge hatten, daß ihre praktische Anwendung unterblieb. Diese Hemmnisse beseitigte das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. Es überließ die Eigentumsübertragung gegen Rentenzahlung wieder dem freien Vertrag. Die Ablösung einer Rente konnte von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht, also auf unbeschränkte Zeit hinausgeschoben werden. Ferner konnte dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt werden, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengrundstückes zu erhalten und die Veräußerung oder Zerstückelung von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig zu machen. Besonders wichtig war die Bestimmung, daß das Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden muß. Alle diese elementaren Vorschriften haben heute noch Gültigkeit. Die Finanzierung der Rentengutsgründung durch die Rentenbanken wurde durch ein besonderes Gesetz vom 7. Juli 1891 zur Beförderung der Errichtung von Rentengütern in die Wege geleitet. Ihm zufolge konnten Renten von Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges durch die Rentenbank abgelöst und zur erstmaligen Einrichtung des Rentenguts dem Rentengutsnehmer Baudarlehen gewährt werden.

Einen interessanten Ueberblick über den Anteil der einzelnen Aufgaben in der Tätigkeit der Rentenbanken gibt nachfolgende Zusammenstellung der insgesamt zur Ausgabe gelangten Rentenbriefe. Rentenbriefe sind ausgegeben (in 1000 M):

	Vor 1918	seit 1. 1. 1918	zusammen
in Reallastenablösungssachen zu 4%	528.973	699	529.672
in Rentengutssachen zu 4%	37.960	877.885	915.845 [1])
desgl. zu 3½ %	201.676	3.193	204.869 [1])
in Erbabfindungssachen zu 3½% . . .	16	54	70
	768.625	881.831	1.650.456

Von den ausgegebenen Rentenbriefen befanden sich am Ende der Inflation an nicht ausgelosten und an ausgelosten, aber nicht eingelösten Stücken noch 269 Mill. Goldmark[2]) im Umlauf.

Die Aufwertung der provinziellen Rentenbriefe hat sich besonders kompliziert und schwierig gestaltet, da der Zinsfuß der ausgegebenen Liquidations-Goldrentenbriefe von den in den Renten steckenden Zinssätzen abweicht; die von den Rentenbanken übernommenen Renten basieren auf einer 3½- und 4prozentigen Verzinsung des Anfangskapitals, zu welcher noch die gleichfalls nicht einheitliche Tilgungsquote kommt. Es waren also die Annuitäten und die Tilgungszeiten verschieden groß. Da die Aufwertung einheitlich in 4½prozentigen Liquidationsgoldrentenbriefen der Landesrentenbank erfolgen sollte, galt es, diese verschiedenen Annuitäten und Tilgungszeiten auf ein fiktives Kapital um-

[1]) Daneben wurden durch Vermittlung der 1886 ins Leben gerufenen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen große Beträge aus Staatsmitteln für die Siedlung aufgewendet.

[2]) Die von 1918 ab ausgegebenen Beträge nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes auf Goldmark umgerechnet.

zurechnen, das bei 4½ pCt. Verzinsung mit dem feststehenden Rentenbetrag in der ebenfalls feststehenden Laufzeit getilgt werden kann. Nach der wegen der unklaren Lage des Kapitalmarktes zunächst verzögerten Einbringung und Verabschiedung des Landesrentenbankgesetzes trugen neben den Hemmungen, welche sich aus der Ueberführung der alten Rentenbanken ergaben, diese Schwierigkeiten zur Verzögerung in der Bekanntgabe der endgültigen Aufwertungsquoten bei. Die Verzögerung hatte aber den Vorteil, daß man die Erfahrungen verwerten konnte, welche bei anderen Stellen inzwischen gemacht worden waren. Hierdurch und durch andere Vergünstigungen weicht das System der Rentenbriefaufwertung von den übrigen Aufwertungsmethoden ab; insbesondere ist ein Weg gefunden worden, auch die Besserungschancen der Teilungsmasse restlos den Rentenbriefbesitzern zu gute kommen zu lassen. Abgesehen von der Höhe der Quoten ist bemerkenswert, daß der Prozentsatz, welcher in bar ausgeschüttet wird, verhältnismäßig hoch sein konnte und 15—50 pCt. der Quote betrug. Bei der Aufwertung steht (ohne Berücksichtigung der Posenschen Rentenbriefe) den 253 Mill. GM alten Rentenbriefen eine Gesamtteilungsmasse von 61,7 Mill. GM gegenüber.

Hinsichtlich der Beschaffung von neuem Dauerkredit für die landwirtschaftliche Siedlung durch die Landesrentenbank sind die Arbeiten soweit vorwärts gekommen, daß vor kurzem die ersten zwei Serien der 8proz. Landesrentenbriefe an der Berliner Börse eingeführt werden konnten. Die Landesrentenbriefe entstehen dadurch, daß die Landesrentenbank die Forderungen, welche der Siedlungsunternehmer (Siedlungsgesellschaft und dergl.) aus dem Verkauf einer Siedlerstelle gegen den Siedler erwirbt, bis zu bestimmter Höhe (der darüber hinausgehende Betrag wird teils aus Hauszinssteuermitteln, teils aus eigenen Mitteln des Siedlers aufgebracht) befriedigt, indem sie den Siedlungsunternehmer teils in Landesrentenbriefen, teils in bar abfindet. Die Landesrentenbank wird insoweit also an Stelle des Siedlungsunternehmers Gläubiger des Siedlers. Die Forderung des Siedlungsunternehmers bzw. die der Landesrentenbank wird aber nicht als Kapitalbetrag, sondern in jährlicher „Rente", berechnet nach dem zugrunde liegenden Kapitalbetrag, ausgedrückt. Die Verwertung der ausgegebenen Landesrentenbriefe geschieht in der Regel durch die Preußische Staatsbank (Seehandlung) für Rechnung der Siedlungsunternehmer.

Große Schwierigkeiten hat es bereitet, eine Konstruktion zu finden, durch welche einerseits die Belastung des Siedlers in tragbaren Grenzen bleiben, andererseits die Landesrentenbriefe mit einem der heutigen Marktlage entsprechenden Nominalzinsfuß ausgestattet werden konnten. Im Interesse des Gedeihens der einzelnen Siedlung und des Siedlungsgedankens überhaupt sollte die jährliche Belastung in angemessenem Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Jahresleistung der Rentengutsbesitzer darf daher den Satz von 5 pCt. der innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze liegenden Beleihung nicht überschreiten. Nach menschlichem Ermessen wird somit selbst unter den heutigen schwierigen Verhältnissen der Landwirtschaft eine Zahlungseinstellung und Zwangsvollstreckung nur in seltenen Fällen nötig sein.

Die Ungleichheit zwischen der Belastung des Siedlers und dem Nominalzinsfuß des Landesrentenbriefs ist nur scheinbar. Sie ist dadurch beseitigt, daß nur so viele Landesrentenbriefe ausgegeben werden, als durch die auf 5 pCt. der Gesamtabfindung beschränkten Leistungen des Siedlers mit 8 pCt. verzinst und ½ pCt. getilgt werden können. Infolgedessen können von der Abfindung nur 58,82 pCt. durch Landesrentenbriefe flüssig gemacht werden. Die übrigen 41,18 pCt. der Abfindung werden aus Staatsmitteln als Barabfindung zinslos gewährt, bis sie nach Tilgung der ausgegebenen Rentenbriefe ebenfalls verzinst und getilgt werden. Der Siedler hat seine Rente demnach 69⁴/₁₂ Jahre lang zu entrichten. Davon entfallen 36¹⁰/₁₂ Jahre auf die Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe, der Rest auf Verzinsung und Tilgung des bis dahin zinslos gegebenen staatlichen Barkapitals.

Daneben sind natürlich die gleichen Sicherungen vorhanden, wie sie für die provinziellen Rentenbriefe festgesetzt waren. Ergänzt wurden sie durch die Feingoldklausel. Durch Einführung der Feingoldklausel ist eine weitere neue Vorschrift nötig geworden, die vor kurzem durch einen Runderlaß vom 25. Januar 1929 bekanntgegeben worden ist. Die Kapitalbeträge und die Zinsen der Landesrentenbriefe einerseits, die Landesrentenbankrenten andererseits lauten auf Goldmark. Für den Fall, daß aus dem Auseinanderfallen der Zahlungstermine für die Landesrentenbriefzinsen und für die Renten sich Unterschiede in der Goldmarkverzinsung von mehr als 1 pCt. der Goldparität ergeben sollten, wird auf Grund des § 2 dieses Erlasses durch vertragsmäßige Vereinbarungen mit den Siedlern dafür Sorge getragen, daß die Landesrentenbank für den Differenzbetrag ein Nachforderungsrecht besitzt. Nach Lage der Dinge darf man zwar hoffen, daß diese Bestimmung niemals zur Anwendung kommen wird. Trotzdem erschien es notwendig, auch nach dieser Richtung eine Sicherungsklausel einzuschalten.

Durch Ablösung von Renten sind bis jetzt Landesrentenbriefe in folgender Höhe aufgekommen:

zum 1. April 1928	1,03 Mill. GM
zum 1. Juli 1928	1,2 „ „
zum 1. Oktober 1928 . . .	3,4 „ „
zum 1. Januar 1929 . . .	3,0 „ „

Insgesamt stehen also von den an der Börse eingeführten 20 Millionen GM 8prozentigen Landesrentenbriefen 8,6 Millionen zur Verfügung. Dieser Betrag verteilt sich auf sämtliche preußische Provinzen, in der Hauptsache auf folgende:

	Rentenbrief-aufkommen	Kapitalbetrag der 5% Rentengutsrenten
Schleswig-Holstein . .	2.756.900 GM	4.694.200 GM
Ostpreußen	2.618.100 „	4.456.900 „
Brandenburg	1.323.400 „	2.251.600 „
Schlesien	725.100 „	1.234.100 „
Pommern	648.100 „	1.104.400 „

Insgesamt kommen 5prozentige Landesrentenbankrenten im Gesamtkapitalbetrag von 14,6 Mill. GM auf, als deren Gegenwert 8,6 Mill. GM 8prozentige Landesrentenbriefe und 6,0 Mill. GM als staatliche, zunächst unverzinsliche Barabfindung gegeben worden sind.

Interessant ist eine Gegenüberstellung dieser Kapitalbeträge mit dem Gesamtumfang der in den einzelnen Provinzen mit Dauerkredit versehenen Rentengüter. Es wurden abgefunden in:

Ostpreußen	8,406 ha
Schleswig-Holstein	4,109 „
Schlesien	2,890 „
Pommern	2,293 „
Brandenburg	2,141 „

Der Rest verteilt sich auf die übrigen Provinzen. Die Unterschiede in der Größenordnung zwischen Rentenbriefaufkommen und Flächengröße sind bemerkenswert. Zusammen wurden 1221 Rentengüter mit 20,300 ha mit Landesrentenbankkredit finanziert. Von diesen entfallen, um nur die meistbesetzten Größenklassen zu nennen, 498 auf Rentengüter von 10 bis unter 20 ha, 225 auf Rentengüter von 5 bis unter 10 ha, 188 auf Rentengüter von 20 bis unter 50 ha.

Während der Vorbereitung und Beratung des Landesrentenbankgesetzes ist von verschiedenen Seiten versucht worden, den Rentenbrief unter Hinweis auf die Kursgestaltung der Vorkriegszeit als zur Beschaffung von Dauerkredit für die Siedlung ungeeignet darzustellen. Gerade die Kursentwicklung der Rentenbriefe vor dem Krieg ist aber mit ein Beweis dafür, daß dieser Typus durch seine Konstruktion besonders zweckmäßig gestaltet ist. Die Kurse der preußischen Rentenbriefe standen nämlich vor dem Krieg im allgemeinen günstiger als die aller vergleichbaren festverzinslichen Werte. Dieser Vergleich fällt in den meisten Fällen auch dann zum Vorteil der Rentenbanken aus, wenn man die Papiere der einzelnen Provinzen (Rentenbriefe, landschaftliche und ritterschaftliche Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe) einander gegenüberstellt. Die 4prozentigen Rentenbriefe hatten immer die besseren Kurse. Es lagen sogar die 4prozentigen sogenannten Preußischen Rentenbriefe nicht nur über den entsprechenden Ostpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen, den Westpreußischen neulandschaftlichen Pfandbriefen, sondern auch über den landschaftlichen Centralpfandbriefen. Auch bei den 3½prozentigen Werten hatten meistens die Rentenbriefe vorteilhaftere Kurse als die landschaftlichen Pfandbriefe aus den gleichen Provinzen, da die Auslosungschancen höher waren. Wenn nach 1905 einige wenige 3½ % Rentenbriefkurse sich ungünstiger entwickelten als die vergleichbaren landschaftlichen Pfandbriefe, nämlich als diejenigen von Schlesien und Posen, in Westpreußen als diejenigen der Ritterschaft, so waren hierfür ganz besondere Umstände maßgebend, die durch die damaligen Verhältnisse verursacht waren, die aber mit dem gesunden Prinzip der Rentenbriefe nichts zu tun hatten. So war es verständlich, daß sich die Rentenbriefe in der Vorkriegszeit bei den für festverzinsliche Werte interessierten Kreisen dauernd großer Beliebtheit erfreuten. Die Seehandlung, welcher die Kursregulierung oblag, konnte eine ruhige Kursgestaltung immer ohne jede Schwierigkeit sichern.

Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Unter der gleichen Ueberschrift behandelte ich in der Nummer v. 15. März v. J. (S. 205) die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage. Ich war dort zu dem Ergebnis gekommen, daß das Reichsgericht auf der einen Seite den Satzungsbestimmungen der Sparkassen dieselbe öffentlich-rechtliche, die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht ausschließende, Bedeutung beimißt, wie den Bestimmungen der Kreisordnung, der Städteordnungen usw., die es in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt hat, daß es sich hierbei nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Reihe um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden Person des öffentlichen Rechts handle. Die betreffenden Körperschaften sollen dadurch davor geschützt werden, daß ihre Organe die ihnen gesetzten Schranken überschreiten. Auf der anderen Seite aber macht die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs einen Unterschied, ob die Verpflichtung eingegangen ist von der betreffenden Gemeinde oder von deren Sparkasse. Nur im ersteren Falle geht es auf die erwähnten Gesetze zurück, die nach seiner, m. E. nicht zu beanstandenden Rechtsprechung die Annahme einer stillschweigenden Vollmacht nicht zulassen, während es im anderen Falle nur prüft, ob die betreffende Zeichnung der (doch nicht durch Gesetz gegebenen) Satzung der Sparkasse entspricht und ob sich nicht — wohin offenbar das Bestreben dieser Rechtsprechung geht — aus dieser Satzung die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht rechtfertigen läßt.

Drei seitdem ergangene neuere Entscheidungen des II. Ziv.-Senats, die sich — wenigstens zwei von ihnen — darstellen als das Bestreben des weiteren Ausbaues des Schutzes gegen mißbräuchliche Berufung von Sparkassen oder Gemeinden auf ihre Vertretungsbefugnis beschränkende Vorschriften, geben Veranlassung zu erneuter Befassung mit der im früheren Aufsatze behandelten Frage.

Das erste — zum teilweisen Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte — Urteil ist am 26. Oktober v. J. (II. 266/28) ergangen. Es ähnelt in der Rechtslage sehr stark dem von mir in dem früheren Aufsatz erwähnten, in der Jur. Wochschr. 1927 S. 1251 veröffentlichten Urteil v. 11. Februar 1927, das ich daher bei der Besprechung des neuen Urteils mit heranziehen möchte.

In beiden Fällen war die Stadtgemeinde, die durch ihren Magistrat akzeptiert hatte, zugleich als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse verklagt worden, da diese den Wechsel ausgestellt hatte. In beiden Fällen hatte die Beklagte, im ersten Fall eine westfälische, im anderen eine märkische Stadt, die Unwirksamkeit der Wechselerklärungen in folgender Weise begründet: Das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und daher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil die Unterzeichner des Vermerks nicht im Sinne der Satzung zu Wechselzeichnungen bestellt seien. In beiden Fällen ist die Stadt in allen

drei Rechtszügen verurteilt worden. Liest man das erstgedachte Urteil in der Jur. Wochschr., so fällt sofort eine bedenkliche Lücke auf. Denn obwohl die Verurteilung der Stadt als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse zur notwendigen Voraussetzung hat, daß der Zeichnungsvermerk der Sparkasse der Wirksamkeit nicht entbehrt, so sucht man doch vergebens irgendwelche Ausführungen hierüber. Im Urteile selbst, das mir vorgelegen hat, sind sie aber enthalten. Da die Stadt, so führt das Urteil aus, durch das Berufungsurteil auch insofern verurteilt ist, als sie Trägerin des Vermögens der Sparkasse ist, so hänge insoweit ihre Verpflichtung davon ab, ob die Sparkasse durch die Unterschriften der zwei Sparkassenbeamten, des Rendanten und des Gegenbuchführers, wechselrechtlich verpflichtet werden konnte. Dies bejaht es, indem es die Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht, die zu einer Bejahung dieser Frage gelangt, als keinen Rechtsirrtum enthaltend bezeichnet. Konnte sich hier das Reichsgericht auf die, als möglich, nicht angreifbare Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht berufen, so werden wir bei dem erwähnten neueren Urteil, wo diese Möglichkeit versagte, sehen, wie es seinem auf Abwehr der Mißbräuche im wechselgeschäftlichen Verkehre der Sparkassen gerichteten Aufbau einen neuen Stein von nicht unerheblicher Bedeutung einzufügen verstanden hat.

Sowohl im Urteile v. 11. Februar 1926 wie auch in dem v. 26. Oktober 1928 wird der Einwand der Beklagten, das Akzept sei unwirksam, weil es sich um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und nach der betreffenden Städteordnung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen, mit der zutreffenden Begründung zurückgewiesen, daß es sich um eine Anleihe im Sinne jener Bestimmungen überhaupt nicht handle. Denn eine kurzfristige Darlehensaufnahme, wie sie hier vorliege, sei nach der Verkehrsauffassung nicht als Anleihe anzusehen. In beiden Fällen benutzt aber das Reichsgericht diese Gelegenheit, um erneut zu betonen, daß die Vorschriften in den Städteordnungen usw. darüber, in welcher Form Verpflichtungen für eine Stadtgemeinde usw. zu übernehmen sind, nicht bloße Formvorschriften, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Vertretungsorgane darstellen. Man sieht also, daß das Reichsgericht bei allem Bestreben der Eindämmung der Mißbräuche, wie sie sich häufig im wechselgeschäftlichen Verkehr bei Sparkassen ergeben haben, doch an diesem schwerwiegenden Grundsatze festhält.

Da ein Anleihegeschäft nicht vorliegt, so erachtet das Reichsgericht in beiden Urteilen die Zeichnung des Akzeptes durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter und einen Beigeordneten als den Vorschriften der betreffenden Städteordnungen entsprechend, was zur Zurückweisung der Revision der Stadtgemeinde in beiden Fällen geführt hat. Im zweiten Falle hatte das Kammergericht die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die besondere Verurteilung als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse in Wegfall kommt. Der dieserhalb vom Kläger eingelegten Anschlußrevision gab das Reichsgericht mit folgender bemerkenswerten Begründung statt: Das Interesse des Klägers erkläre sich aus der leichteren Vollstreckungsmöglichkeit, da die Vollstreckung in das wirtschaftlich selbständige Vermögen der Sparkasse nicht den preußisch-rechtlichen Bestimmungen über die Vollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Rücksicht auf die rechtliche Unselbständigkeit der Sparkassen unterliege. Daher komme es darauf an, ob der Ausstellervermerk geeignet ist, die Sparkasse zu verpflichten. Entgegen dem Falle des Urteils v. 11. Februar 1926 verneint das Urteil hier dies an sich, da, der Satzung zuwider, die Wechselzeichnung nur vom Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse und *einem* Mitgliede statt *zweier* Mitglieder vollzogen ist. Obwohl das Urteil auch hier wieder aufs neue seine Auffassung hervorhebt, wonach den sparkassenlichen Satzungsbestimmungen, soweit sie die Uebernahme von Verpflichtungen regeln, die gleiche Bedeutung zukommt wie den erwähnten Bestimmungen der Städteordnungen usw., so findet es doch ein Mittel — und dies ist der oben erwähnte neue Baustein —, der aus dem unzureichenden Ausstellervermerk entnommenen Einrede der Beklagten wirksam und m. E. durchaus zutreffend zu begegnen. Dieses Mittel ist die Annahme einer nachträglichen *Genehmigung* des an sich unwirksamen Ausstellervermerks durch das rechtswirksame Akzept der Beklagten auf demselben Wechsel. Es handle sich bei dem Fehlen der dritten Unterschrift um eine unvollständige Vertretung. Ein so geschlossener Vertrag erlange Wirksamkeit erst durch seine etwaige Genehmigung. Der Magistrat habe durch seine rechtswirksame Unterzeichnung des Akzepts stillschweigend die beiden Unterzeichner des Ausstellervermerks hierzu für den vorliegenden Fall bestellt. Da der Sparkassenvorstand lediglich die Stellung einer dem Magistrat untergeordneten städtischen Deputation habe, könne der Magistrat auch in den Geschäftskreis einer solchen Deputation eingreifen und an ihrer Stelle deren Geschäfte wahrnehmen. So könne er daher auch, wie hier geschehen, an sich unwirksam abgegebene Erklärungen nachträglich genehmigen.

Andererseits hat der Senat in einem Urteile v. 20. November 1928 (II. 414/28) die Revision der Klägerinnen gegen die Abweisung einer gegen eine badische Sparkasse gerichteten Klage zurückgewiesen unter Billigung der Gründe des Berufungsurteils. Dieses hatte ausgeführt, daß der Inhalt der Satzung, hinsichtlich deren Bedeutung es sich durchaus den mehrfach erwähnten vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen anschließt, dem Verwaltungsrat, da es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gehandelt habe, nicht die Befugnis gegeben habe, dem Rechner Vollmacht zur Eingehung der hier fraglichen Verbindlichkeiten zu erteilen. Habe also der Verwaltungsrat dem Rechner nicht ausdrücklich Vollmacht erteilen können, so habe dies noch weniger stillschweigend geschehen können, zumal eine solche Vollmacht nach der Satzung nur schriftlich hätte erteilt werden können.

Einen ganz neuen Weg schlägt ein — zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmtes — Urteil desselben Senats v. 23. November 1928 (II. 166/28) ein, der allerdings in den Regelfällen kaum Anwendung wird finden können. Eine Stadtsparkasse stand mit einer Girozentrale in regem Giroverkehr in der Weise, daß sie mit anderen Privatbanken nicht arbeiten durfte. In diesem Verkehr indossierte die Sparkasse auch Wechsel von Kunden an die Girozentrale. Mehrere solcher

Wechsel, die das Indossament von zwei Beamten der Sparkasse trugen, die gemeinschaftlich zur Zeichnung von Quittungen und zur Erledigung von Kassengeschäften, aber nicht zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen nach dem Inhalte der Satzung ermächtigt waren, gingen zu Protest. Aussteller und Akzeptant sind vermögenslos. Die beklagte Stadtgemeinde machte die Unwirksamkeit der Indossamente geltend mit der Begründung, daß diese nicht von den vertretungsberechtigten Beamten abgegeben seien; sie unterlag aber in allen drei Rechtszügen. Das Urteil des Reichsgerichts geht aus von der von ihm gebilligten Ausführung des Berufungsgerichts, daß eine Haftung der Beklagten aus den Wechseln gemäß Art. 81 WO. nicht begründet sei, weil die Indossamente der Sparkasse ungültig seien. Denn sie seien nicht entsprechend der in der Satzung für verpflichtende öffentliche Urkunden gegebenen Vorschrift vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem zweiten Vorstandsmitglied, sondern von den beiden dem Vorstande nicht angehörigen Kassenbeamten vollzogen worden. Es billigt auch die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, daß sich die Haftung der Stadtgemeinde auch nicht aus einer ausdrücklich oder stillschweigend den beiden Kassenbeamten erteilten Vollmacht, namens der Sparkasse die Wechsel zu indossieren, herleiten lasse. Denn nach der Satzung dürften nur Vorstandsmitglieder, zu denen die beiden Kassenbeamten nicht gehören, mit der selbständigen Erledigung einzelner Arten von Geschäften betraut werden.

Scheide hiernach die Haftung der Beklagten aus den Wechseln gemäß Art. 81 WO. als Klagegrund aus, so sei doch, wie auch durch das Berufungsgericht geschehen, eine Haftung der Beklagten auf Schadensersatz festzustellen. Sie hafte auf Grund des zwischen der Girozentrale und ihr zustande gekommenen dauernden Vertragsverhältnisses, das ihr Vorstand schuldhaft verletzt habe. Das Urteil nimmt hier Bezug auf einen in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdrucke gelangten Rechtsgedanken, der besonders in einem Urteile v. 31. Januar 1891 (RGZ. 27 S. 121) eingehendere Ausführung gefunden hat. Durch eine dauernde Geschäftsverbindung bilde sich ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treu und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfang, als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen zur notwendigen Uebung werde. Nicht nur der Abschluß und die Erfüllung der einzelnen Geschäfte, sondern die ganze Geschäftsverbindung werde von Treu und Glauben beherrscht, und dadurch komme es, daß Handlungen, die sonst als rechtlich bedeutungslose Tatsachen erscheinen, einen rechtlichen Inhalt gewinnen können. Diese durch die dauernde Verbindung mit der Girozentrale begründete Sorgfaltspflicht habe der Bürgermeister, der gesetzliche Vertreter der beklagten Stadtgemeinde, schuldhaft verletzt, so daß deren Schadensersatzpflicht aus §§ 276, 278 BGB. herzuleiten sei. Gegenüber einer solchen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilenden Haftung der Beklagten müsse die Berufung auf die nur für Rechtsgeschäfte geltenden Schutzbestimmungen der Satzung der Sparkasse versagen. Mit Recht sieht es das Urteil als eine große Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der Beklagten an, daß sie es — nach der Feststellung des Berufungsgerichts — wissentlich geschehen ließen, daß die Sparkassenbeamten unter Uebertretung der Satzung Kundenwechsel an die Girozentrale indossierten. Es wäre die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, dies abzustellen, die Befolgung seiner Anordnung dauernd zu überwachen und die Girozentrale davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sparkassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen nicht befugt seien.

Rechtlich nicht zu beanstanden seien auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Stadtgemeinde für das schuldhafte Verhalten ihres Bürgermeisters nach § 278 BGB. einzustehen hat, denn § 278 nenne neben dem Erfüllungsgehilfen des Schuldners auch dessen gesetzlichen Vertreter. Am Schlusse des Urteils setzt sich der Senat, was besondere Beachtung verdient, mit seiner bisherigen Rechtsprechung auseinander und betont nachdrücklich, daß sich dieses Urteil, dem ein ganz besonders gelagerter Fall zu Grunde liegt, keineswegs in Widerspruch zu ihr setze. Bisher sei nur die Frage zu entscheiden gewesen, ob das Dulden von satzungswidrigen Wechselerklärungen von Kassenbeamten durch den Sparkassenvorstand gegen die Sparkasse oder die Stadtgemeinde unter dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht Rechtsfolgen nach sich zieht.

Nochmals das Ergebnis der Arbeit des Senats auf diesem Gebiete zusammenfassend, erklärt das Urteil, die Möglichkeit einer derartigen stillschweigenden Vollmacht sei in Fällen, wo die Satzung eine Bevollmächtigung allgemein und demgemäß auch eine solche der Kassenbeamten zuließ, anerkannt, in Fällen dagegen, wo eine ausdrückliche Bevollmächtigung der Kassenbeamten satzungsgemäß unzulässig war, verneint worden.

Hier sei zum ersten Male die Frage zu beantworten, ob in Fällen, wo von einer wechselmäßigen Haftung wegen mangelnder Vertretungsbefugnis und Unzulässigkeit stillschweigender Bevollmächtigung nicht die Rede sein kann, unter ganz besonderen Umständen nicht gleichwohl eine Schadensersatzpflicht der beklagten Stadtgemeinde gemäß §§ 276, 278 BGB. begründet ist, nämlich dann, wenn der gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde bei einer dauernden Geschäftsverbindung und ständigem Wechselgiroverkehr der Sparkasse mit einer Bank trotz Kenntnis der unbefugten Vollziehung von Indossamenten durch Kassenbeamte für die Sparkasse nicht einschreitet und die Bank nicht aufklärt. Unbedenklich müsse angenommen werden, daß ein derartiges pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters einer Stadt, wenn es auch deren wechselmäßige Haftung nicht hervorrufen kann, so doch wegen des in einer solchen Handlungsweise liegenden gröblichen Verstoßes gegen Treu und Glauben im Verkehr eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen muß.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es für die Rechtsprechung außerordentlich schwierig ist, im gegebenen Falle den beiden Gesichtspunkten gleichzeitig gerecht zu werden, deren einer bezweckt, Körperschaften des öffentlichen Rechts vor Schaden zu schützen, der durch Ueberschreitung von Befugnissen ihrer Organe oder ihrer Erfüllungsgehilfen ihnen entstehen kann, während andererseits der geschäftliche Verkehr beanspruchen darf, gegen derartige Ausschreitungen nach Möglichkeit gesichert zu werden. Ueberblickt man die diese Fragen be-

handelnde Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs, so wird man ihm die Anerkennung nicht versagen können, daß er es bisher verstanden hat, beide Gesichtspunkte nach Möglichkeit zu der ihnen gebührenden Geltung kommen zu lassen.

Die Rechtslage bei vermittelter Deckungsanschaffung für Domizilwechsel.

Von **W. Boes**, Berlin-Treptow.

In den letzten Jahren ist unter den bei Banken domizilierten Wechseln die Zahl der auf fremde Währungen lautenden Abschnitte im Vergleich zur Vorkriegszeit zweifellos wesentlich größer geworden. Es werden infolgedessen auch weit mehr Wechsel als früher bei ausländischen Banken domiziliert. Dieser starke Anteil von Valuten-Domizilen erklärt sich aus der namentlich im internationalen Verkehr noch immer vorherrschenden Gewohnheit, in „neutralen" Valuten zu fakturieren, einer Gewohnheit, die fortbesteht, obwohl von den Gründen, die zu ihrer Entstehung geführt hatten, manche und sogar die wichtigsten, in der Zwischenzeit wieder in Wegfall gekommen sind.

Infolge der veränderten Umstände haben sich die Banken zwar anders gelagerten Bedürfnissen anpassen müssen, doch hat dieser Wandel sich fast unbemerkt vollzogen. Denn bei der bankmäßigen Abwickelung der mit der Einlösung von Domizilwechseln zusammenhängenden Geschäftsvorfälle scheint es in den Augen des Praktikers in der Tat unerheblich zu sein, ob in der Gesamtzahl der Domizile die Valuten-Wechsel überwiegen oder andererseits jene Fälle, in denen der Bezogene sich vollkommen passiv verhält und statt seiner entweder der Aussteller oder irgendein anderer Interessent für die Einlösung des Wechsels Sorge trägt. Die Tatsache der erheblich komplizierteren Rechtslage wird dabei meist übersehen, sowohl was das Verhältnis zwischen Trassaten und Domiziliaten anbelangt, wie auch die Rechtsstellung des lediglich mit der Ueberweisung des Deckungsbetrages an den Domiziliaten beauftragten Dritten.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es erforderlich, der Behandlung des eigentlichen Themas einige Ausführungen über das

Rechtsverhältnis zwischen Domiziliaten und Trassaten

voranzustellen. Der Domiziliat ist bekanntlich weder wechselberechtigt noch wechselverpflichtet. Er gilt wechselrechtlich als beauftragt, als angewiesen, für den Trassaten Zahlung zu leisten; er ist solutionis causa adiectus (Staub-Stranz). Im übrigen aber wird man sich der von Mayer (Begriff und Recht des Domizilwechsels) vertretenen Auffassung anschließen können, nach der in jedem Falle Rechtsbeziehungen nur zwischen Trassaten und Domiziliaten zur Entstehung gelangen, also auch dann, wenn der Trassant den Domiziliaten benennt („vollkommener Domizilwechsel"). Immer läuft die Domizilierung darauf hinaus, daß der Trassat gehalten ist, mit dem Domiziliaten ein spezielles zivilrechtliches Verhältnis einzugehen, auf Grund dessen der Domiziliat dem Trassaten, und nur diesem gegenüber, verpflichtet wird, den Wechsel an seiner Stelle zu bezahlen. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhange die Ausführungen Mayers, in denen er — u. E. durchaus mit Recht — verneint, daß mit der Annahme eines vollkommenen Domizilwechsels beziehungsweise mit der bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels durch den Akzeptanten erfolgenden Benennung eines Domiziliaten ein Rechtsverhältnis, das den Domiziliaten gegenüber dem Akzeptanten zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet, von selbst zur Entstehung gelangt. Wenn Mayer auf Grund solcher Erwägungen zu dem Schluß kommt, daß also verlangt werden muß, daß der Akzeptant den Domiziliaten davon benachrichtigt, daß der Wechsel bei ihm zahlbar sei, und daß er ihn gleichzeitig beauftragt oder anweist, die Wechselsumme am Verfalltage zu begleichen, so zieht er indes damit — vom Standpunkt des berechtigten Interesses der Banken — noch nicht die letzten Konsequenzen. Die Bedürfnisse der täglichen Praxis gehen in gewisser Hinsicht über das hinaus, was Mayer fordert, heute in viel höherem Maße als früher. Zwar ist es auch in der Vorkriegszeit hin und wieder vorgekommen, daß ein Wechselbezogener bei einer Bank domiziliert hat, zu der er keinerlei Geschäftsbeziehungen unterhielt; die Bank kannte in solchen Fällen oft den Trassaten nicht einmal dem Namen nach. Immerhin hat es sich da bis zu einem gewissen Grade um Ausnahmen gehandelt.

Jedenfalls war es früher die Regel, daß der Trassat bei seiner Bankverbindung domizilierte, daß diese meist sogar einen generellen Auftrag hatte, die vorkommenden Wechsel einzulösen, und daß dieselben ihr im einzelnen, alsbald nach der Akzeptierung, avisiert wurden. Dagegen überwiegen heute, wie die Praxis lehrt, offenbar die Fälle, in denen der Domiziliat erst bei Verfall oder ganz kurze Zeit vorher von der Domizilierung Kenntnis erhält. Dies hängt damit zusammen, daß die Initiative neuerdings weit häufiger vom Trassanten oder anderen Beteiligten ausgeht, gegen deren Interesse das des Trassaten soweit in den Hintergrund tritt, daß er sich seinerseits um die Domizilstelle überhaupt nicht kümmert; oft mag er wohl die ihm von den anderen Interessenten vorgeschlagene Bank nicht einmal dem Namen nach kennen.

Was nun das Rechtsverhältnis zwischen Trassaten und Domiziliaten anbelangt, so stellt es sich uns zweifellos als ein Dienst- oder Werkvertrag dar, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Vom Standpunkte der Bankpraxis ist diese Konstruktion allerdings nicht gerade als ideal zu bezeichnen. Wenn auch die einschlägigen Vorschriften des BGB. hier und da, wie z. B. in § 665 Satz 2, von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgehen, daß der Beauftragte in der Regel Gelegenheit haben muß, vor der Ausführung des Auftrages sich mit dem Auftraggeber zu verständigen, so treffen sie andererseits doch auch Vorsorge für jene Fälle, in denen sich eine vorherige Rückfrage beim Auftraggeber praktisch als unmöglich erweist. Damit ist aber den Banken der Weg versperrt, die für sie sehr wichtige Forderung, daß der Trassat sich vor der Domizilierung ihres Einverständnisses zu versichern, im Einzelfalle rechtzeitig vor Fälligkeit des Wechsels, zweckmäßig alsbald nach der Akzeptierung, Auftrag zur Einlösung zu erteilen und beizeiten die Deckung bereitzustellen hat, aus den einschlägigen Vorschriften herzuleiten. Hinzu kommt, daß bezüglich der uns hier interessierenden Geschäftsvorfälle die Banken infolge § 663 BGB. (dessen Vorschriften nach § 675 auf Dienst- und Werkverträge Anwendung finden) in Verbindung mit § 362 HGB. nicht einmal ihre volle Entschlußfreiheit haben, sofern man nicht gerade zu ihren Gunsten den Einwand gelten lassen will, daß sie sich ja nur insoweit öffentlich zur Einlösung von Domizilwechseln erbieten, als diese Geschäfte sich mit der für den Bankverkehr üblichen Sorgfalt und Vorsicht durchführen lassen. Daß mit anderen Worten das Anerbieten, als Domiziliat zu fungieren, abgesehen von der Deckungs- und Provisionsfrage, unter der stillschweigenden Voraussetzung zu erfolgen pflegt, daß die elementarsten Grundsätze der Verkehrssicherheit beachtet werden: zu denen eine rechtzeitige Auftragserteilung gehört.

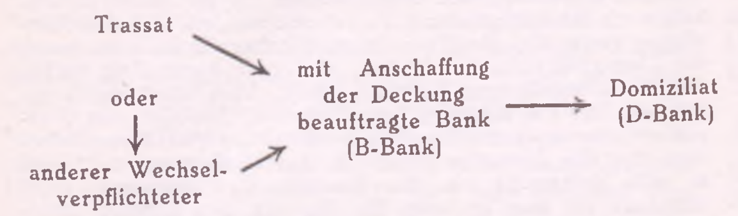
Prohibitiv-Sätze für nicht rechtzeitig avisierte Domizile wären unter den obwaltenden Umständen wohl das einzige Mittel, durch das man erreichen könnte, daß dem Domiziliaten zwischen Eingang des Auftrages und Fälligkeit des Wechsels hinreichend Zeit verbleibt, gewisse für die Praxis des Bankverkehrs wichtige Vorfragen zu klären: Die Domizilstelle muß vor der Präsentation des Wechsels in der Lage sein, sich über die Authentizität sowohl des ihr zugegangenen Auftrages, wie des einzulösenden Abschnittes zu vergewissern.

Bestehen über das Rechtsverhältnis als solches demnach kaum Zweifel, soweit es sich um die direkte Anweisung Trassat-Domiziliat handelt, so ist es andererseits weniger eindeutig, wenn dem Domiziliaten der Auftrag nicht von dem Trassaten, sondern von dritter Seite, sei es vom Aussteller, sei es von einer seitens eines der Beteiligten beauftragten Bank zugeht. Angesichts der einleitend skizzierten neueren Entwicklung kommt mithin der Frage nach den

Rechtsbeziehungen bei vermittelter Deckungs-Anschaffung

eine wesentlich größere Bedeutung zu. Bei der hierüber anzustellenden Untersuchung beschränken wir uns auf die denkbar einfachste Konstellation, in der zwischen dem die Deckungs-Anschaffung veranlassenden Wechselverpflichteten und dem Domiziliaten nur eine einzige Bankstelle in Funktion tritt: Der Wechselverpflichtete A beauftragt die B-Bank, an die D-Bank (Domiziliat) einen Betrag zur Einlösung eines bei dieser domizilierten Wechsels zu überweisen. Oft durchlaufen solche Aufträge nämlich eine ganze Reihe von Bankstellen, bis sie durch Vergütung an den Domiziliaten zur Erledigung gelangen (Provinzbank — Zentralbank — Domiziliat, oder Privatbankier — Großbank am gleichen Platze — Domiziliat. Manchmal wird am Bestimmungsorte noch eine weitere Stelle eingeschaltet: der Auftrag des A an die B-Bank in Berlin wird von dieser durch einen an die C-Bank in London erteilten Auftrag zur Zahlung an die D-Bank in London ausgeführt). Wir wollen im

übrigen den heute besonders häufigen Fall des im Auslande domizilierten Wechsels in fremder Währung als Beispiel wählen, weil gerade er die charakteristischen Merkmale aufweist, auf deren Behandlung es hier ankommt. Generell läßt sich der Vorgang auf folgende Formel bringen:



Von den beiden theoretisch gegebenen Möglichkeiten:

a) Der Domiziliat hat vom Trassaten bereits vor Fälligkeit des Wechsels auf direktem Wege entsprechende Weisungen erhalten oder er erhält sie gleichzeitig mit dem ihm seitens der die Deckung anschaffenden Bank zugehenden Betrage, jedoch auch hier durch direkt an ihn gerichtetes Schreiben des Trassaten;

b) der Domiziliat erhält erst bei Empfang des Deckungsbetrages Kenntnis von der erfolgten Domizilierung, und zwar nur dadurch, daß ihm seitens der überweisenden Bank der Verwendungszweck der ihm zugehenden Summe angegeben wird;

lassen wir die erstere hier außer Betracht, nachdem wir uns mit ihr im ersten Teil dieser Studie befaßt haben. Der Fall b dagegen ist gegenwärtig der weit häufigere, wenn nicht gar der Regelfall, und eben deshalb wird ja die vorliegende Untersuchung überhaupt erforderlich. Wenn der Trassat dem Domiziliaten direkt seine Weisungen erteilt und so der zwischen beide Kontrahenten tretenten Bank wirklich nur die Rolle zufällt, eine Ueberweisung auszuführen, so ist das Rechtsverhältnis dieses Mittlers nach beiden Seiten hin durchaus eindeutig. Ganz anders ist indes die Situation in den Fällen, in denen die mit der Ueberweisung der Deckung an den Domiziliaten beauftragte Bank aus den ihr zugegangenen Weisungen nicht ersehen kann, ob dem Domiziliaten auf direktem Wege Instruktionen erteilt worden sind oder nicht, weil hier stets mit der oben unter b dargestellten Sachlage gerechnet werden muß. Hier einige der Praxis entlehnte Beispiele:

Der B-Bank in Berlin geht z. B. ein Auftrag etwa folgender Art zu:

„Ueberweisen Sie drahtlich an die D-Bank in London £ 3000.—.— zur Einlösung eines Wechsels",

wobei sie also nicht einmal weiß, ob der Auftraggeber selbst der Trassat ist.

Unzulänglich bleibt die Formulierung des Auftrages aber auch bei ausführlicheren Angaben, wie z. B.:

„Ueberweisen Sie der D-Bank in London £ 3000.—.— zur Einlösung meines Akzeptes per . . . . Aussteller . . . .";

solange die beauftragte Stelle den Umständen eben nicht entnehmen kann, ob der Domiziliat auf direktem Wege Anweisung zur Einlösung erhalten hat. War dies nämlich nicht geschehen, dann bilden zwangsläufig alle über die einfache Namensnennung des Begünstigten hinausgehenden Angaben integrierende Bestandteile des Auftrages, sowohl des empfangenen wie des weitergeleiteten, sind mithin mehr als einfache Angaben über den „Verwendungszweck". Und darin liegt eine gewisse Gefahr insofern, als der Domiziliat bei Erhalt einer von solchen Angaben begleiteten Zahlung zwar den Einlösungsauftrag seitens des Trassaten (nur dieser kommt ja für ihn als Kontrahent in Betracht, wie wir weiter oben gesehen haben) präsumiert, dies jedoch mit der reservatio mentalis, sich im Eventualfalle nicht an den (ihm unbekannten) Trassaten, sondern an die die Deckung überweisende Bank zu halten. Eine große englische Bank löst beispielsweise bei ihr domizilierte Wechsel nur dann auf direkte Weisung des Akzeptanten ein, wenn dieser selbst mit ihr in laufender Verbindung steht bzw. ein Konto bei ihr unterhält; dieser Standpunkt findet offenbar seine Erklärung in den Ausführungen am Schlusse des ersten Teiles dieser Arbeit. Da die betreffende Bank aber für einen ihr an sich unbekannten Trassaten einzulösen pflegt, wenn ihr Deckung und Auftrag durch eine mit ihr in Verbindung stehende deutsche Bank zugehen, so kann man daraus nur folgern, daß in der Tat der oben erwähnten reservatio mentalis irgendeine praktische Bedeutung zukommt. Umgekehrt wird der Auftraggeber — wenn er keine direkten Weisungen an den Domiziliaten erteilt, etwa weil dieser ihm gänzlich fremd ist und weil er glaubt, mit ihm nichts zu tun zu haben — dazu neigen, alle der mit der Deckungs-Anschaffung betrauten Bank gemachten zusätzlichen Angaben eo ipso als integrierende Bestandteile seines Auftrages anzusehen, und infolgedessen wird nach seiner Auffassung die Haftung der von ihm beauftragten Bank sich nicht nur auf die Ueberweisung erstrecken, sondern darüber hinaus auf die Herbeiführung einer daran anknüpfenden Handlung eines Dritten, des Domiziliaten, nämlich auf die Einlösung seines Wechsels durch diesen. Demgegenüber muß man sich nun vor Augen halten, daß bei Uebernahme und Ausführung von Aufträgen zur Ueberweisung von Beträgen zwecks Einlösung von Domizilwechseln bislang wohl kaum eine Bank an etwas anderes als an einen Dienst- oder Werkvertrag gedacht hat; unter Geschäftsbesorgung wird man hier wohl stets nur die Ueberweisung als solche — und nur diese — verstanden, etwaige eingehendere Angaben (Verfall, Namen der Akzeptanten und Aussteller etc.) lediglich als „Angabe des Verwendungszweckes" interpretiert haben, ausgehend von der theoretisch an sich zwar richtigen, praktisch aber von den Auftraggebern selten berücksichtigten Auffassung, daß letzten Endes der Domiziliat auf Anweisung des Trassaten handelt und daß die Rechtsbeziehungen zwischen diesen die bei der Ueberweisung der Deckung intervenierende Partei eigentlich nicht tangieren.

Wie wenig der Fragenkomplex durchdacht zu werden pflegt, dafür einige Beispiele aus dem Schriftverkehr zwischen beteiligten Banken:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An
D-Bank
London.

Wir baten Sie heute drahtlich, folgende Vergütungen[1]) zu Lasten unseres Kontos vorzunehmen:

an Bankhaus X Berlin £ 3000.—.— Val. heute zur Einlösung der Akzepte der Firma Y . . .

B-Bank.

Zur Ergänzung: Diesem Auftrag an die D-Bank lag ein telephonischer Abschluß zwischen dem Bankhaus X und dem Devisenhändler der B-Bank zu Grunde: die Abreden bezogen sich lediglich auf den Kurs, die sofortige drahtliche Anschaffung „mit heutiger Valuta", die Weitergabe der Mitteilung „zur Einlösung der Akzepte der Firma Y . . ." und die Telegrammkosten.

Warschau, den 20. Nov. 1928.

An
C-Bank
Berlin.

Wir bitten, nachstehende Vergütungen bzw. Zahlungen[2]) vorzunehmen und uns dafür u. A. zu belasten:

an die D-Bank, Berlin, zur Deckung der Tratte der Deutschen Papier-Manufaktur G. m. b. H. Auftrags und für Rechnung der Firma . . . Z . . . hier RM 3000,—.

Warschauer Bank.

Hier ergeben sich folgende Fragen: Soll man unter „Tratte der Deutschen Papier-Manufaktur" einen von dieser gezogenen Wechsel verstehen und dann annehmen, daß die im Auftrage benannte Warschauer Firma Bezogene ist? In diesem Falle würde es sich zwar richtig um einen vom Trassaten ausgehenden Auftrag zur Deckungs-Anschaffung handeln, aber es wäre dann eben auch mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der D-Bank weder der Trassat noch die Tatsache der Domizilierung bekannt ist. Alles spricht hier dafür, daß die Domizilierung des Wechsels auf Veranlassung der deutschen Firma erfolgt war und daß unter dieser Umständen der Trassat bis zur Anschaffung der Deckung nichts weiter unternommen, d. h. weder avisiert noch auf direktem Wege Auftrag zur Einlösung erteilt hatte. Einen solchen Auftrag erhält also die D-Bank erst mit der Vergütung durch die C-Bank, jedenfalls wird sie die „Angabe des Verwendungszweckes" so interpretieren. Wird ihr am Fälligkeitstage von dritter Seite ein Wechsel präsentiert, auf den die

---

[1]) Vordruck für Bestätigung gewöhnlicher telegr. Zahlungsaufträge.

[2]) Vordruck für gewöhnliche Zahlungsaufträge.

ihr durch die C-Bank gegebene kurze Beschreibung paßt, so wird sie ihn einlösen. Auf wessen Rechnung und Gefahr?

Etwas vorsichtiger formuliert ist folgender Auftrag, von dem man allerdings nicht sagen kann, wie weit er de facto der wirklichen Sach- und Rechtslage entspricht:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An
D-Bank
Zürich.

Hierdurch bitten wir Sie, unser Konto mit
sfrs. 2000.— Wert 22. d. M.
zu belasten und diesen Betrag zur Einlösung eines bei Ihnen zahlbar gestellten Akzeptes über
sfrs. 2000.— p. 23. d. M.
Aussteller . . . .
Akzeptant . . . .
zu verwenden. Den eingelösten Abschnitt bitten wir, uns einzusenden.

B-Bank.

Will man alle Zweifel, aber auch jene untragbaren Risiken ausschließen, auf die hier hingewiesen wurde, so würde sich das Geschäft etwa folgendermaßen erledigen:

Auftrag des Trassaten zur Ueberweisung der Deckung an den Domiziliaten:

Berlin, den 20. Nov. 1928.

An
B-Bank
Berlin.

Ich habe der D-Bank in London für mein bei ihr domiziliertes Akzept über
£ 3000.—.— p. 30. d. M., Aussteller . . . .
zum 29. d. M. einen Betrag von
£ 3003.—.—
anzuschaffen. Ich bitte, mir diesen Pfund-Betrag zu Lasten meines Reichsmark-Kontos zu überlassen und ihn für meine Rechnung, wie vorstehend, unter Angabe des Verwendungszweckes der D-Bank in London zu überweisen.

Auftrag zur Einlösung habe ich dem Domiziliaten direkt erteilt unter gleichzeitiger Mitteilung, daß ihm die Deckung durch Sie zugehen wird.

Trassat.

Darauf

Brief der B-Bank an den Domiziliaten:

Berlin, den 27. Nov. 1928.

An
D-Bank
London.

Laut uns zugegangener Mitteilung hat die Firma . . . . . ihr Akzept über £ 3000.—.— p. 30. d. M. bei Ihnen domiziliert und Ihnen bereits direkt Auftrag zur Einlösung erteilt.

Wir bitten Sie nun hierdurch im Auftrage der Genannten, den zur Deckung erforderlichen Betrag:
£ **3003**.—.— p. 29. d. M.
unserem Konto bei Ihnen zu entnehmen.

B-Bank.

Bei dieser Art der Abwicklung trägt die zwischen Trassaten und Domiziliaten eingeschaltete Bank keinerlei Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages zur Einlösung des Wechsels; in dieser Hinsicht bestehen direkte Rechtsbeziehungen zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten. Die B-Bank trägt eine Verantwortung gegenüber dem Trassaten nur für die richtige Erfüllung eines Dienst- oder Werk-Vertrages, der als Geschäftsbesorgung eine Ueberweisung eines Betrages an eine andere Bank zum Gegenstande hat und der im übrigen durch keine weitergehenden vertraglichen Pflichten belastet ist.

In der Praxis wird sich die Frage nicht immer in dieser Weise lösen lassen. Nehmen wir z. B. an, die Domizilierung wäre nur auf Betreiben der Bank erfolgt, dann könnte die Erledigung auch folgendermaßen erfolgen:

Avis an den Domiziliaten.

Berlin, den 30. Aug. 1928.

An
D-Bank
London.

Die Firma . . . . . . hat auf unsere Veranlassung ihr Akzept über
£ 3000.—.— p. 30. Nov. d. J., Nr. 2345
Aussteller . . . .
bei Ihnen zahlbar gestellt. Der Ordnung halber machen wir Ihnen schon heute hiervon Mitteilung. Ein Verzeichnis der die Firma . . . . . verpflichtenden Unterschriften fügen wir bei.

Kurz vor Fälligkeit wird Ihnen noch ein besonderer Auftrag zur Einlösung zugehen.

B-Bank.

Angenommen, der Trassat würde sich dann auch bei der Deckungs-Anschaffung weiterhin passiv verhalten, dann müßte der

Auftrag der B-Bank an den Domiziliaten

wie folgt lauten:

Berlin, den 25. Nov. 1928.

An
D-Bank
London.

Im Anschluß an unser Avis vom 30. Aug. d. J. bitten wir Sie hierdurch namens und im Auftrage der Firma . . . , deren bei Ihnen domiziliertes Akzept
Nr. 2345 über £ **3000**.—.— p. 30. d. M.
Aussteller . . . .
zu Lasten unserer Rechnung bei Ihnen einzulösen. Den Abschnitt wollen Sie uns übersenden.

B-Bank.

Ob und inwieweit bei diesem Modus der B-Bank aus dem durch sie geschaffenen Rechtsverhältnis zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten eine Haftung erwächst, bleibe dahingestellt; die Beantwortung dieser Frage hängt letzten Endes davon ab, ob die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" diese Art von Geschäftsvorfällen entsprechend berücksichtigen oder ob im Schriftverkehr mit dem Trassaten besondere Vorbehalte gemacht werden; ferner davon, wie sich der Domiziliat gegenüber der B-Bank äußert, d. h. ob er seinerseits, etwa durch besondere Freizeichnungsklauseln, den Umfang seiner Haftung begrenzt.

Risiken besonderer Art.

Zum Schlusse sei noch auf einen Umstand hingewiesen, dem vielfach nicht die genügende Beachtung geschenkt wird: Erteilt nicht der Trassat selbst, sondern an seiner Stelle ein anderer Wechselverpflichteter dem Domiziliaten Auftrag zur Einlösung, so bedarf es unter Umständen einer speziellen Aeußerung über das Motiv, bzw. besonderer Weisungen. Interveniert nämlich der andere Wechselverpflichtete lediglich darum, weil er weiß, daß der Trassat seinerseits nicht gewillt oder außerstande ist, für die Deckung zu sorgen, so muß er dies zum Ausdruck bringen. Der Domiziliat hätte dann nicht im Namen des Trassaten, sondern für den betr. Regreßpflichtigen zu zahlen. Wird dagegen dem Domiziliaten in dem ihm zugehenden Einlösungs-Auftrag zwar ein anderer Auftraggeber als der Trassat genannt, so berechtigt ihn dies nicht ohne weiteres zu der Auffassung, daß es sich um eine Intervention handeln müsse; noch verpflichtet es ihn, darauf Bedacht zu nehmen. Auf Grund der Erfahrungen der täglichen Praxis pflegt der Domiziliat in allen solchen Fällen den Auftrag des Trassaten zu präsumieren und glatt zu zahlen, was ja auch das Naheliegendste ist. Mit der Folge, daß bei glatter Zahlung vermutet wird, der Domiziliat hätte als solcher, d. h. im Namen des Akzeptanten, nicht aber als Intervenient oder Indossant, gezahlt, und daß damit dann eo ipso sämtliche Regreßpflichtigen befreit sind.

Not und Kredit der Landwirtschaft.

Von **Johannes Wahle**, Halle a. S.

Auf dem letzten Bankentage haben die Not der Landwirtschaft und die Sorge um ihren Kredit zum ersten Male in breiter Oeffentlichkeit durch Kreditbankleiter Ausdruck gefunden. Auch im Hinblick auf die Umschuldungsaktion verdienen die Dinge gerade jetzt erhöhte Beachtung.

Es sollen nachstehend diese Fragen zahlenmäßig untersucht werden, und zwar in dem Gedankengange des Herrn Dr. v. Eichborn von der Fähigkeit zur Zinsaufbringung und zur Kapitalverschuldung aus. Dabei wird sich auch die für die Banken wichtige Frage nach der zulässigen Höhe und notwendigen Dauer kurzfristiger Kredite beantworten, worunter Kredite verstanden werden sollen, deren Rückzahlung mit angemessener Frist ohne schädigenden Eingriff verlangt werden kann. Die Aufrechterhaltung der Bereitschaft ihrer Mittel legt den Banken um so größere Sorgfalt auf, als der ausländische Einfluß auf Geldmarkt und Warenpreise und damit die Konjunkturgefahren größer geworden sind.

Eine kaufmännische Untersuchung ohne ganz eingehende Fachkenntnisse bei Schreiber und Leser kann natürlich nur überschläglich und in großen Zügen arbeiten. Auch zwingt die Verschiedenartigkeit, von einem bestimmten Beispiele auszugehen.

Hervorzuheben ist vor allem die ausschlaggebende Rolle der Person des Landwirts: Man steht oft vor einem Rätsel, wenn man sieht, wie ohne offenbare Ursache von zwei gleichartigen Gütern das eine Rücklagen macht und das andere verschuldet. Es ist also neben der Sache die Person sorgfältig zu werten.

Wir denken uns ein Gut von 100 ha im Saalkreise mit gutem Boden, guter Lage der Pläne zueinander und zum Hofe und guter Verbindung zur Bahn und größeren Stadt. Der Betrieb sei möglichst einfach und ohne Nebenbetriebe wie Züchterei, Mästerei, Mühle und dergleichen. Viehbestand: 10 Pferde (es werde eine Zugmaschine gehalten), 2 Ochsen, 30 Kühe (Abmelkstall). Die letzten können trotz aller Chemie zur Verwertung abfallender Futterstoffe und zur Gewinnung von Dünger nicht ohne Schaden entbehrt werden, können auch eine wesentliche Einnahmequelle sein. Ständige Arbeitskräfte: 5 Knechte, 10 männliche, 12 weibliche Landarbeiter. Die gesamte Anbaufläche von 400 Morgen teile sich 1. in 305 Morgen zur unmittelbaren Gewinnerzielung: 100 Morgen Zuckerrüben, 95 Weizen, 30 Roggen, 60 Gerste, 20 Kartoffeln; 2. in 95 Morgen für den eignen Wirtschaftsbedarf: 50 Morgen Hafer, 40 Klee, 5 Mais und Futterrüben. Es sind also in jeder Hinsicht günstige Verhältnisse unterstellt, wie sie sämtlich nicht allzuoft zusammentreffen werden. Der Verkehrswert eines solchen voll ausgestatteten Gutes ist mindestens RM 800,— je Morgen, also RM 320 000,—, wovon auf das bewegliche Inventar (Vieh, Maschinen, Geräte einschließlich Dreschsatz und 1 Traktor) etwa RM 75 000,— fallen. Höhere Preise betrachte ich gegenwärtig als Liebhaber- oder Spekulationspreise und lasse sie außer Betracht.

Man konnte früher der Ansicht sein, ein solcher Betrieb bedürfe eines besonderen baren Betriebskapitals nicht, da im Kreislaufe der Wirtschaft bis kurze Zeit vor der Ernte die laufenden Ausgaben in den Verkäufen Deckung fänden. Als Reserve und im Hinblick auf die jetzigen starken Preisschwankungen halte ich ein Zusatzkapital von etwa RM 20 000,— für erforderlich. Der Leiter bedarf der Handlungsfreiheit, seine Verkäufe nicht nach dem Geldbedarfe, sondern nach den Preisen einrichten zu können. Das gesamte arbeitende Kapital betrage also RM 340 000,—.

An Ausgaben erwachsen einer solchen Wirtschaft im Jahre: RM 27 000,— Löhne einschließlich Deputate, RM 6500,— Kunstdünger, RM 6000,— Instandhaltung von totem Inventar und Gebäuden, RM 7000,— Steuern und Beiträge, RM 2000,— Licht und Kraft, RM 1000,— Versicherungen, RM 1500,— Verschiedenes = RM 51 000,—.

Für die Einnahmen sollen eine mittlere Ernte und mittlere Preise unter Ausschaltung ganz schlechter und ungewöhnlich guter Jahre angenommen sein. Von diesem Mittel entfernen sich gute Ernten bei schlechten Preisen und schlechte Ernten bei guten Preisen nicht allzusehr. Menge und Preis stehen aber infolge der Verbundenheit mit dem Weltmarkte nicht immer im umgekehrten Verhältnisse. Gegen die Extreme wirkt etwas der oft verschiedene Ausfall von Halm- und Hackfrüchten. Bei den Erträgen ist überall die Aussaat in Abzug gebracht:

100 Morgen Zuckerrüben je 140 Zentner zu . . .	RM 1,65	RM 23 100,—
Hier spielt die Leistungsfähigkeit der Zuckerfabrik eine große Rolle.		
95 Morgen Weizen je 15 Zentner zu	„ 12,50	„ 17 812,—
30 Morgen Roggen je 14 Zentner zu	„ 12,50	„ 5 250,—
60 Morgen Sommergerste je 15 Zentner	„ 14,—	„ 12 600,—
20 Morgen Kartoffeln . . . . abzügl. Eigenbedarf für den Haushalt und einige Schweine.		„ 3 600,—
		RM 62 362,—
Dazu Milch		„ 10 000,—
		RM 72 362,—

Hinsichtlich des letzten Postens nehme ich an, daß die Unkosten an Arbeitslohn und Rauhfutter für den Kuhstall mit etwa RM 5000,— in unserer Rechnung bereits gedeckt seien, so daß nur noch das Kraftfutter, RM 0,75 je Tag und Tier, insgesamt RM 8200,— zu berechnen wären. Bei einer Milchproduktion von jährlich 100 000 Litern belaufen sich infolgedessen diese Aufwendungen je Liter auf 9—10 Pfennige, so daß bei einem Preise von 20 Pfennigen die Einnahme mit rund RM 10 000,— zu schätzen wäre. Sie schwankt bei den einzelnen Gütern stark, etwa zwischen 18 und 25 Pfennigen das Liter, je nach dem, ob und wie der unmittelbare Absatz an die Konsumenten möglich oder ob die Lieferung an eine Molkerei erforderlich ist. Ich nehme hinsichtlich der Menge und des Preises vorsichtige Zahlen an, da gelegentlich auch Ausfälle eintreten. Kleinere Einnahmen aus Verkauf von Kleinvieh, einigen Schweinen, etwas überschüssigem Stroh und Hafer, Obst usw. mögen zur Ausgleichung geringerer Unterschiede gegenüber den Ansätzen unberücksichtigt bleiben.

Der Bruttogewinn beträgt also RM 72 000,— weniger RM 51 000,— = RM 21 000,—. Davon gehen ab die Abschreibungen auf das lebende und tote Inventar und auf die Gebäude, insgesamt rund RM 6000,—, so daß als Nettogewinn verbleiben: RM 15 000,—, d. h. RM 37,50 je Morgen. Die normale Abweichung vom Mittel nach oben in guten und nach unten in schlechten Jahren dürfte bis zu 15 pCt. der Gesamteinnahmen betragen. Ohne Zweifel kann ein tüchtiger Landwirt den Erfolg verbessern, denn wie sehr dieser an die Person gebunden ist, sieht man daraus, daß einzelne Güter einen wesentlich höheren Nettobetrag, RM 50,— und mehr je Morgen, herauswirtschaften: Es läßt sich durch die Ausnützung etwaiger Möglichkeit zum Bau von Samen, Erbsen, Kohl oder Gemüse der Ertrag erhöhen, wenn auch die Anbaufläche dafür wegen des erhöhten Risikos beschränkt sein wird. Ein Anbau von 25 Morgen Rübensamen kann die Ernteeinnahme um mehrere tausend Mark verbessern. Auch Schafhaltung, Schweinemast, Rinderzucht, Milchküche sind häufig anzutreffen und helfen verdienen. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß mit wachsender Wirt-

schaftsintensität nicht nur die Gewinnmöglichkeit, sondern auch die Gefahren wachsen.

Entsprechend dieser Erfolgmöglichkeit beläuft sich die Pacht ohne Inventar — selbständige Pacht, nicht zum Mitbetriebe — bis zu RM 30,— je Morgen.

Die gedachten Durchschnittsergebnisse sind nur möglich unter allseits günstigen natürlichen Verhältnissen und auch nur dann, wenn Feld und Stall von größerem Unglück und von Mißgriffen verschont bleiben. Mit diesem Vorbehalte soll für die weiteren Erwägungen ein Ertrag von RM 35,— bis 45,— je Morgen angenommen werden.

Wir sehen: Nur unter in jeder Hinsicht günstigen Umständen läßt sich eine leidliche Rente für das arbeitende Kapital erzielen; über seinen Lebensunterhalt hinaus findet nur der tüchtige und glückliche Wirtschafter für seine Tätigkeit ein Entgelt.

Das alles setzt aber Schuldenfreiheit voraus. Trug ein solches Gut eine Aufwertungshypothek, und ist etwas Kapital neu aufgenommen worden zur Beseitigung der Schäden von Zwangsablieferungen, Währungsverfall und -wiederherstellung, Preisschere und Steuern (ein gewöhnlicher Fall) und dadurch eine Hypothekenschuld von etwa RM 60 000,— entstanden, so wird die Verzinsung des eigenen Kapitals sehr bescheiden. Beachtung verdient, daß eine 8prozentige Landschaftshypothek im zulässigen Höchstbetrage von etwa RM 130 000,— bei einer 9- bis 10prozentigen Last an Zinsen und Nebenkosten die mittlere zuverlässige Ertragfähigkeit zum größten Teile in Anspruch nähme.

Bei unserem Beispiele mit einer Reallast von RM 60 000,— wäre als unbedingt sachlich gesichert anzusehen ein weiterer Kredit bis zu RM 90 000,—, da die Summe dieser beiden Beträge den Sicherheitswert und ihre Lasten die Aufbringungsmöglichkeit nicht überschreitet. Er wäre aber als Bankkredit unwirtschaftlich und nicht kurzfristig im eingangs dargestellten Sinne. Ein solcher kann im allgemeinen nur bestimmte laufende Aufwendungen umfassen oder Geldbedarf infolge von besonderen Wirtschaftsvorfällen. Nach der Ernte, deren Beleihung ein Geschäft für sich ist und jetzt außer acht bleibt, muß die Wirtschaft die erforderlichen Mittel haben, um Kunstdünger zu kaufen und sich eine Reihe von Monaten zu erhalten. Will man einen sechsmonatigen Bankkredit einräumen, so könnte das zum Beispiel in Höhe von RM 40 000,— im August bis Januar sein, wobei natürlich sonstige größere Wirtschaftsschulden abzusetzen wären. Im Dezember kommen schon Rübengelder herein.

Nach den Bedingungen für Umschuldungskredite aus der Agricultural Loan wird eine Belastung bis zu 60 pCt. des Taxwertes von Grundstück und Gebäuden auslaufend, hinter 40 pCt. gewährt. Rechnet man für eine 1. Post von etwa RM 80 000,— 10 pCt., für eine 2. Post von etwa RM 40 000,— 7 pCt. Lasten, so wird es einer sorgfältigen Sichtung der Anträge bedürfen, wenn diese Kredite endgültig Gesundung bedeuten sollen.

Man kann die verschiedenen Arten des landwirtschaftlichen Kredits folgendermaßen charakterisieren: Der Hypothekarkredit entsteht als Restkaufgeld, bei Erbauseinandersetzungen oder durch besonderes wirtschaftliches oder persönliches Mißgeschick. Der kurzfristige Bankkredit eignet sich zur Verstärkung und Ergänzung der Betriebsmittel, insbesondere für die Zeit vor der Ernte. Die Höhe beider ist begrenzt durch den Sicherheitswert des vollen Gutes und die Fähigkeit zur Zinsaufbringung. Der Lombardkredit, auch wenn er diese Form nicht juristisch annimmt, ist berufen, die Verwertung der Ernte besser einzuteilen; er ist mehr ein Handelskredit und beschafft einstweilen die Betriebsmittel nach der Ernte. Zum Spekulationskredit soll er aber nicht werden.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, daß unserem Beispiele günstige Voraussetzungen im Bezug auf Boden, Klima, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, wie sie in landwirtschaftlich bevorzugten Gegenden Mittel- und Westdeutschlands vorkommen, gegeben sind. Nimmt man diese um ein Drittel geringer an, wie das bei Böden mittlerer Güte in weniger guter Lage der Fall ist, und berücksichtigt, daß mit der Qualität des Gutes der Umfang der Aufwendungen nicht im gleichen Verhältnisse zurückgeht, hielten sich Einnahmen und Ausgaben ohne Zinsbelastung in Durchschnittsjahren vielleicht noch die Wage. Wie schwer nach einigen schlechten Jahren in diesen Fällen Zinsen und Steuern drücken, ist unschwer zu errechnen.

Und die Landwirtschaft hat schlechte Jahre hinter sich, und unter Umständen, wo gute notwendig gewesen wären. Das Problem liegt deshalb nicht nur in der Beschaffung von Krediten, sondern vornehmlich in der noch schwierigeren Verbilligung des Kredits.

Die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts.

Von Dipl.-Kfm. Dr. **Edwin Knof**, Berlin.

Dr. von Breska hat im Bank-Archiv vom 1. April 1926, vom 15. August 1928 und in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie 1926 Seite 189 recht interessante Fragen aufgeworfen, die sich mit der steuerlichen Behandlung des Reportgeschäfts befassen. Tatsächlich hat v. Breska recht, wenn er behauptet, daß diese Fragen bisher in keinem Kommentar ausführlich behandelt, am wenigsten gelöst worden sind.

Dr. von Breska unterstellt in seinem letzten Artikel auch bei der steuerlichen Beurteilung das Reportgeschäft den allgemeinen Regeln über den Kauf, und bei dieser in der Hauptsache formalrechtlichen Beurteilung kommt er zu dem Schluß, daß

1. die „Reportvorschüsse" als „eigene Wertpapiere" der Banken zu betrachten und daher für die Vermögensteuer mit dem halben Kurse anzusetzen sind, und daß
2. die Banken sich den Abzug vom Kapitalertrag auf ihre Körperschaft-(Einkommen-)steuer anrechnen lassen können, der von den Dividenden gekürzt wird, die während der Prolongationszeit anfallen.

Es dürfte unbestritten sein, daß zivilrechtlich das Reportgeschäft in die Form des Kaufvertrags gekleidet ist, und daß daher im Rechtsverkehr zwischen dem Hereingeber und dem Hereinnehmer die Rechtsgrundsätze des Kaufs gelten müssen. Ich teile daher voll und ganz die Meinung von Dr. von Breska, daß der Hereinnehmer für die gestohlenen und beschädigten Wertpapiere aufzukommen hat, daß ihm das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht, und daß er das Bezugsrecht ausüben kann.

Ich teile aber nicht die Meinung Dr. von Breska, daß diese Rechtsgrundsätze auch steuerlich anzuwenden sind. Oberster Grundsatz im Steuerrecht ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Hierzu hilft u. a. § 4 AO. Dieser Paragraph will die im Steuerrecht enthaltenen Rechtsgedanken voll entwickeln und dabei die Zwecke der Steuergesetze und ihre wirtschaftlichen Tragweiten berücksichtigen. § 80 AO. des Entwurfs bestimmte (im zweiten Halbsatz): „auch sonst soll die Frage, ob jemand im Sinne der Steuergesetze als Eigentümer anzusehen ist oder was als zu einem Vermögen gehörig zu betrachten ist, nicht so sehr nach zivilrechtlichen als nach wirtschaftlichen Merkmalen beurteilt werden." Mit Streichung dieser Bestimmung hatte

sich der Regierungsvertreter im Hinblick auf § 4 AO. zufriedengegeben. § 4 AO. hat demnach auch den wirtschaftlichen Eigentümer an Stelle des formalen rechtlich gefaßten Eigentümers zur Geltung zu bringen.

Das Reportgeschäft dürfte geradezu als ein Schulbeispiel für das Vorhandensein von wirtschaftlichem Eigentum zu betrachten sein. Daß die Banken sich beim Reportgeschäft als Darlehnsgeber und die Hereingeber als Eigentümer der Wertpapiere betrachten, ist aus folgenden Merkmalen und Aeußerungen von Bankpraktikern, Juristen, Volkswirten und Betriebswirtschaftlern zu erkennen:

1. Der Bankier, der ein Reportgeschäft eingeht, will ein Geldgeschäft machen; er will flüssiges Geld für einen Monat anlegen; er will nicht etwa am Kurs der Wertpapiere profitieren, sondern er will lediglich ein Darlehnsgeschäft machen.

2. In den Zweimonatsbilanzen der Banken werden die Reports nicht unter „eigenen Wertpapieren", sondern unter „Report- und Lombardvorschüsse" ausgewiesen. Sie werden demnach den Lombardvorschüssen gleichgeachtet, haben also Darlehnscharakter.

3. Das Reportgeschäft ist wirtschaftlich für den Hereingeber und den Hereinnehmer ein Lombardgeschäft; nur aus Sicherheits- und börsentechnischen Gründen ist es zivilrechtlich in die Form des Kaufs gekleidet.

4. Saling I. Teil, 19. Aufl. S. 529 „Die Form des Reportgeschäfts sichert dem Darlehnsgeber für den Fall der Nichtabnahme der Stücke die schleunigste Abwicklung im Wege des zwangsweisen Verkaufs."

5. Obst: Das Bankgeschäft I, 1. Aufl. S. 278: „Lombard- und Reportgeschäft dienen wirtschaftlich dem gleichen Zweck: der Beschaffung von Geld gegen Effektensicherung."

6. Obst: Das Bankgeschäft II, 1. Aufl. S. 361: „Der im neuen Schema hinzugefügte Vermerk „gegen börsengängige Wertpapiere" will besagen, daß in diese Rubrik nur solche Reports und Lombards gehören, bei denen es sich um Beleihung von Effekten handelt."

7. Obst: Das Bankgeschäft II, 1. Aufl. S. 523: „Die Banken betreiben das Reportgeschäft um seiner selbst willen, d. h. sie legen einen Teil ihrer Mittel hierin an und suchen auch Auslandsgelder zu gewinnen, um aus der Differenz zwischen dem gezahlten und dem im Reportgeschäft berechneten Zins zu profitieren."

8. Somary: Bankenpolitik 1915 S. 35: „Reportkredite werden von einem Börsenliquidationstermin zum andern gegeben." S. 41: „Dagegen besteht ein Geldmarkt im wörtlichen Sinn für den Akzept-, den Reportkredit und das tägliche Geld," S. 43: „Auch die Anlage in Report-, täglichem und Ultimogeld ist übersichtlich und leicht zu beurteilen: die Schuldner sind Banken, Privatbankiers, Effektenkommissionäre, stets derselbe Personenkreis, dessen finanzielle Situation gut bekannt ist; die Deckung bieten notierte Effekten. Verlust ist nur möglich, wenn eine starke Kurssenkung während der Dauer des Kredits eintritt, die den finanziellen Ruin des Schuldners zur Folge hat."

9. Kalveram: Bankbilanzen 1922 S. 79: „Neben dem Lombardgeschäft hat sich eine besondere Form des Faustpfandkredits, das Reportgeschäft, entwickelt, das den Börsenspekulanten auf Termin gestattet, ihre Engagements bei Erwartung einer Kursänderung fortzusetzen. Juristisch ist diese Bankanlage in die Form eines Doppelkaufvertrages gekleidet. — — — Wirtschaftlich stellen beide Arten des Kostgeschäfts wie das Lombardgeschäft eine Kreditgewährung an den Spekulanten dar."

10. Schütz im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Bd. I S. 643: „Mehr rechtliches Interesse bieten die Prolongationsgeschäfte (Report- und Deportgeschäfte), und zwar weil es sich hierbei rechtlich um ein Kaufgeschäft, wirtschaftlich aber um ein Darlehnsgeschäft handelt."

11. Kalveram im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Bd. I S. 550: „Das Reportgeschäft ist im wirtschaftlichen Sinne eine Kreditgewährung an den Terminspekulanten, der sein Engagement prolongieren will."

12. Daß das Prolongationsgeschäft wirtschaftlich als Lombardgeschäft anzusehen ist, ergibt sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Reportgeschäfts. Die Prolongationen sind gegen Ende des 17. Jahrhunderts an der Amsterdamer Börse aufgekommen: sie haben sich aus den Aktienbeleihungen entwickelt. Das Lombardgeschäft vertrat früher die Prolongation (vgl. Ehrenberg: Zeitalter der Fugger II. Bd., S. 344).

13. Die enge Verwandtschaft des Reportgeschäfts mit dem Lombardgeschäft beweist auch der Aufsatz von Professor Weber in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896, S. 207 ff.

14. Heilfron: Geld-, Bank- und Börsenrecht S. 188: „Eine Darlehnsgabe gegen Sicherung wird dem wirtschaftlichen Zwecke nach auch bei dem sog. Reportgeschäft erzielt."

15. Kein Kommentar und keine Abhandlung bietet wohl einen besseren Einblick in die Technik, wirtschaftliche Funktion und rechtliche Auffassung des Reportgeschäfts als eine Aufsatzreihe von Georg Bernhard im Plutus 1912 S. 42, 63, 142, 184, 224, 266 und 288. Diese Aufsatzreihe, die als Kritik des RG.-Urteils vom 30. Mai 1911 (76. Bd.) entstanden ist, erscheint besonders deshalb interessant und auch heute noch lesenswert, weil sie zu einer Zeit geschrieben wurde, in der der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht nur wenig bekannt war. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nur wenige Stellen anzuführen:

S. 43: „Daß im Grunde genommen ein Report- oder Kostgeschäft ein reines Darlehnsgeschäft ist, ist ihnen (den Richtern) unbekannt, ebenso wie es ihnen dann natürlich auch unbekannt sein muß, daß die Angabe des Zinssatzes auf der Prolongationsschlußnote für jeden Fachmann ohne weiteres den Rücknahmewert der betreffenden Effekten genau und klar erkenntlich macht. Diese Unkenntnis ist höchst bedauerlich. Aber man kann den Reichsrichtern das nicht einmal zum Vorwurf machen, wenn man die einschlägige Literatur liest, aus der die Juristen ihre Kenntnis über Börsengeschäfte zu schöpfen pflegen."

S. 143: „Es ist hier (beim Reportgeschäft) ein reguläres Lombardgeschäft zustandegekommen, das von der Regel der Lombardgeschäfte nur in einem Punkte abweicht; es ist hier nicht, wie das sonst üblich zu sein pflegt, nur ein bestimmter Prozentsatz des Wertes der Papiere beliehen, sondern der hergeliehene Betrag entspricht dem vollen Wert der Papiere. In diesem Unterschied ist aber gar nichts weiter als ein Unterschied im Vertrauensgrad zu sehen. Für die juristische Konstruktion des Geschäfts aber ist das ganz gleichgültig."

S. 143: „Die vorstehend geschilderte Transaktion ist rite ein Reportgeschäft, und kein Mensch, sei er nun börsentechnischer Schriftsteller, juristischer Lehrer oder Richter, wird an diesem Geschäft irgend etwas finden können, das von der Norm der Lombardgeschäfte abweicht. Die Komplikation wird in das Verständnis der Reportgeschäfte erst hineingetragen durch die Mysterien des Börsenhandels."

S. 186: „So sehen wir denn, daß zwar das Mysterium der Börsenliquidation den Tatbestand, der dem Reportgeschäft zugrunde liegt, für den Laien verdunkeln kann, daß aber für den, der sich mit der Technik des börsenmäßigen Abwicklungsverfahrens einmal vertraut gemacht hat, ein Zweifel darüber gar nicht bestehen kann, daß es sich hier nicht um Verkauf und Rückkauf — oder um Kauf und Wiederverkauf — handeln kann, sondern daß vielmehr das Report-

geschäft ein Lombardgeschäft ist — allen anderen Lombardgeschäften durchaus gleich — und daß der zweite Akt dieses Geschäfts, der irrtümlich als Rückkauf oder Wiederverkauf angesehen wird, nichts anderes als der bei jeder Darlehnshingabe selbstverständliche Abwicklungsakt ist. Daraus ergibt sich aber dann weiter die Konsequenz, daß seiner wirtschaftlichen Natur nach das Reportgeschäft überhaupt kein Anschaffungsgeschäft darstellt, sondern vielmehr ein in seiner Technik etwas eigengeartetes Verpfändungsgeschäft."

16. v. Breska: Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie 1926 S. 189: „Die Prolongation vollzieht sich, rein rechtlich betrachtet, in der Form eines Verkaufs und gleichzeitigen Rückkaufs. Demnach wird das Report- oder Kostgeschäft im § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes als ein Kaufgeschäft bezeichnet, bei dem vereinbart ist, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist. Geht man also lediglich von der rechtlichen Konstruktion aus, so könnte man vielleicht bei einem sechsmal prolongierten Hausse-Engagement sechs Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte annehmen. Die einzelnen entstandenen Differenzen müßten bei einer derartigen Auffassung sämtlich spekulationssteuerpflichtig sein, wobei natürlich die Verluste bis zur Höhe des Spekulationsgesamtgewinnes im Steuerjahr abgezogen werden dürften. Eine derartige Meinung würde aber dem wirtschaftlichen Charakter des Termingeschäfts nicht gerecht werden und somit unter Hinweis auf § 4 der AO. bekämpft werden können. Die Form des Reportgeschäfts als Verkauf mit gleichzeitigem Rückkauf ist nur aus besonderen banktechnischen Gründen gewählt worden. Die Unterhaltung von Ultimo-Positionen eines Kunden bedeutet für jede Bankfirma eine bedingte Kreditgewährung insofern, als im Verlaufe jedes Termingeschäfts durch die eingetretenen Kursschwankungen sich für den Kunden Verluste ergeben können, für die der Bankier sich nur aus den speziell gestellten Sicherheiten befriedigen kann. — — — — Die Gutschrift oder Belastung der am Medio oder Ultimo entstandenen Differenzen bedeutet also, wirtschaftlich betrachtet, für den Kunden nicht den Abschluß eines eingegangenen und den Anfang eines neuen Geschäfts, sondern lediglich die Herausschiebung, Prolongation des Engagements, das der Kunde aus irgendwelchen Gründen noch nicht glattzustellen wünscht."

S. 190: „Das Reportgeschäft wird wirtschaftlich von dem Bankier lediglich als ein Darlehnsgeschäft angesehen. Statt des Kunden nimmt der Bankier für denselben die Stücke ab und legt den entsprechenden Betrag vor." — — — Die Quintessenz der vorstehenden Ausführungen ist also folgende: „Es kommt für die Frage, ob die Dreimonatsfrist des § 42 gewahrt ist oder nicht, auf die ausschließlich durch die Börsentechnik bedingten Anschaffungen und Verkäufe nicht an; maßgebend ist vielmehr lediglich, ob wirtschaftlich das Engagement glattgestellt, beendet worden ist."

Dr. v. Breska vertrat also in seinem 1926 geschriebenen Aufsatz den Standpunkt, daß der Hereingeber (Haussier) wirtschaftlicher Eigentümer der reportierten Wertpapiere bleibt, während er in dem eingangs erwähnten Artikel (1928) den Hereinnehmer (Geldgeber) nicht nur für den juristischen, sondern auch für den wirtschaftlichen Eigentümer hält. Der Reichsfinanzhof hat sich mittlerweile auf den ursprünglichen Standpunkt von Dr. v. Breska gestellt. Er hat also das wirtschaftliche Eigentum für den Hereingeber bejaht. In der Entscheidung vom 3. Oktober 1928 — VI A 1153 — hat sich der RFH. mit der Frage beschäftigt, inwieweit beim Abschluß von Kostgeschäften sogenannte Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 EStG. vorliegen: „Kostgeschäfte setzen sich aus einem sofort zu erfüllenden Verkauf und einem später zu erfüllenden Ankauf zusammen. Wirtschaftlich liegt aber ein Darlehnsgeschäft vor. — — — Seinem Wesen nach ist jedoch das Kostgeschäft lediglich ein Verfahren, sich mit Hilfe von Wertpapieren vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne die Papiere in wirtschaftlichem Sinne veräußern zu müssen. — — — Es ist genau so, als wenn er (der Kostgeber) die Aktien nur verpfändet hätte, um das Darlehn zu erhalten. — — Wenn man das einheitliche Kostgeschäft für die Einkommensteuer in Verkauf und Einkauf zerreißen würde, so würde man den Verkehr lediglich von dem praktischen Kostgeschäft zu unpraktischeren Formen drängen." Auf Grund dieses Urteils liegt kein Spekulationsgewinn im Sinne des § 42 EStG. vor, wenn zwischen Kauf und Glattstellung mehr als drei Monate liegen. Das Urteil ist in Börsenkreisen allgemein begrüßt worden, und Mirre führt dieses Urteil im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1928 Seite 78 als Schulbeispiel auf, daß der Reichsfinanzhof es ablehnt, die formalrechtliche Seite entscheiden zu lassen; er „läßt eben die wirtschaftliche Seite sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen entscheiden." Wenn aber der Reichsfinanzhof beim Hereingeber keinen wirklichen Verkauf erblickt und einen Spekulationsgewinn durch die Prolongation (bei höherem Kurse) verneint, dann kann folgerichtig auch der Hereinnehmer die Prolongation nicht nur von der formalrechtlichen Seite betrachten. Der Hereinnehmer will ein Geldgeschäft machen und will nicht spekulieren. Würde der Standpunkt von Dr. v. Breska im Bank-Archiv vom 15. August 1928 S. 409 wirtschaftlich richtig und steuerlich gerecht sein, dann würden beim Effektenterminkäufer steuerpflichtige Spekulationsgewinne bei jeder Prolongation entstehen, sofern der Liquidationskurs höher ist als der Anschaffungswert. Dieser fiskalische Standpunkt wurde vom RFH. mit Recht abgelehnt. Bereits im Urteil vom 13. Juni 1928 — VI A 292/28 — St. u. W. 1928 Nr. 9 Spalte 789/792, sagte der Reichsfinanzhof: „Ebenso ist beim Kostgeschäfte die Sache so anzusehen, als wenn ein Verkauf der Wertpapiere nicht stattgefunden hätte, weil es sich wirtschaftlich nur um Geldbeschaffung durch Verpfändung von Wertpapieren handelt, obwohl die Wertpapiere nicht verpfändet, sondern übereignet werden und die zurückerhaltenen Wertpapiere mit den hingegebenen nicht identisch sind."

Wenn Dr. v. Breska ermahnt, mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentums vorsichtiger zu operieren, so erscheint mir dieser Standpunkt dadurch erklärlich, daß er nur die wirtschaftlichen Merkmale der Prolongation aufzählt, die sich aus der formalrechtlichen Auffassung der Prolongation ergeben (der Hereinnehmer haftet für Diebstahl und Beschädigung der Wertpapiere; er kann das Stimmrecht ausüben, er kann die Wertpapiere verpfänden usw.). M. E. beachtet Dr. v. Breska aber nicht genügend diejenigen wirtschaftlichen Merkmale der Prolongation, die sich aus dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit ergeben.

Um das Typische zu zeigen, führe ich ein ganz theoretisches Beispiel an. Eine Bank soll als einzigen Geschäftszweig nur das Reportgeschäft betreiben. Sie hat im Geschäftsjahr Reportvorschüsse gegeben und hat RM 70 000.— Reportzinsen vereinnahmt. Der Einfachheit halber werden Unkosten nicht berücksichtigt, so daß die Handelsbilanz einen Gewinn von RM 70 000.— ausweist, der auch dem steuerbaren Gewinn entspricht. Hierauf wäre eine Körperschaftsteuer von 20 pCt. also

RM 14 000.— zu zahlen. Nun sollen während der Prolongationszeit RM 450 000.— (500 000.— ·/. 10 pCt.) Dividenden angefallen sein, wobei also RM 50 000.—, Abzug vom Kapitalertrag einbehalten worden sind. Nach Meinung von Dr. v. Breska könnte sich jetzt die Bank die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf ihre zu zahlende Körperschaftsteuer anrechnen lassen, so daß die Bank vom Steuerfiskus RM 36 000.— zu fordern hätte. (Bei diesem rein theoretischen Beispiel wurde der Einfachheit halber unberücksichtigt gelassen, daß die gekürzte Kapitalertragsteuer von RM 50 000.— selbst einkommensteuerpflichtig wird und daß praktisch Erstattung wegen § 20 StKAB. nicht erfolgen kann.) Zu dieser Auffassung gelangt Dr. v. Breska, weil formalrechtlich die Bank Eigentümer des Dividendenscheins und Gläubiger der Dividendenforderung wird. Hiernach würde die Gewinn- und Verlustrechnung in obigem Beispiel folgendes Aussehen haben:

Ausgaben.		Einnahmen.	
Kursverluste an Reporteffekten	RM 450 000.—	Erträgnisse aus Wertpapieren	RM 450 000.—
Reingewinn	„ 70 000.—	Reportzinsen	„ 70 000.—
	RM 520 000.—		RM 520 000.—

Ich würde in Uebereinstimmung mit fast sämtlichen mir bekannten Banken die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aufstellen:

Ausgaben.		Einnahmen.	
Reingewinn	RM 70 000.—	Reportzinsen	RM 70 000.—

Die Buchungsmethode ist natürlich für die steuerliche Auslegung gleichgültig. Nach beiden Methoden erscheint jedenfalls ein steuerbarer Gewinn von Reichsmark 70 000.—, und nach beiden Methoden würde die Bank bei formalrechtlicher Beurteilung des Reportgeschäfts RM 36 000.— vom Steuerfiskus zu fordern, dagegen bei wirtschaftlicher und steuerlich gerechter Beurteilung RM 14 000.— Körperschaftsteuer an den Steuerfiskus zu zahlen haben. In der ersten Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen die „Erträgnisse aus Wertpapieren" als Einnahmen und die „Kursverluste an Reporteffekten" als Ausgaben mit RM 450 000.— in gleicher Höhe. Beide Posten heben sich also auf; denn die getrennte Dividende ist wirtschaftlich kein Gewinn der Bank, weil sie dem Hereingeber als Abzahlung auf sein Darlehn (durch den Kursabschlag) angerechnet wird. Wenn Dr. von Breska sagt: „Die Bank hat infolgedessen die Dividende zu versteuern", dann erscheint mir dies nicht richtig, denn sie hat wirtschaftlich keine Dividendeneinnahmen aus dem Reportgeschäft. Damit entfällt aber auch die weitere Folgerung, daß „sich die Bank die Kapitalertragsteuer auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann."

Würde der Standpunkt von Dr. von Breska allgemein in Wirtschaftskreisen durchdringen, und würde er auch vom Reichsfinanzhof gebilligt werden, dann würden wahrscheinlich Steuerentlastungskämpfe zwischen Kostgeber und Geldgeber stattfinden, die nicht nur manchen Finanzwissenschaftlern Anregung bieten, sondern auch viele Banken überraschen würden. Ich wähle folgende Beispiele: 1. A hat per ultimo Januar RM 10 000.— B Aktien à 100 gekauft; er nimmt sie nicht ab, weil er auf Kurserhöhung hofft. A prolongiert die Effekten bei der C-Bank auf einen Monat mit einem Reportsatz von 6 pCt. p. a. A hat also Ende Februar die nom. RM 10 000.— B Aktien à 100 pCt. + ½ pCt. (Report pro Monat) = RM 10 050.— abzunehmen. Die Prolongation kostet A also RM 50.— und die C-Bank hat RM 50.— durch die Prolongation (Leihzins!) verdient. 2. Nun soll das gleiche Beispiel angenommen werden, jedoch wird während der Prolongationszeit die Dividende von 10 pCt. fällig. Die C-Bank kreditiert in diesem Falle dem A die getrennte Dividende mit RM 1000.— abzüglich 10 pCt. Kapitalertragsteuer = RM 900.—. A hat ult. Febr. nicht mehr RM 10 050.— zurückzuzahlen, sondern RM 9150.— (nämlich 100 ·/. [10 ·/. 1 Kursabschlag] 9 = 91 + ½ pCt. Report = 91½ × 10 000). Auch in diesem Falle kostet dem A die Prolongation RM 50.—. Die C-Bank verdient aber

a)	Reportzinsen	RM 50.—
b)	Kapitalertragsteuer durch Anrechnung auf die eigene Körperschaftsteuer	„ 100.—
		RM 150.—

Beide Fälle sind wirtschaftlich ganz gleich gelagert, denn in beiden Fällen leiht die C-Bank dem A RM 10 000.— auf einen Monat, und doch verdient die Bank in dem ersten Falle 6 pCt. und im zweiten 18 pCt. p. a. durch die Prolongation. Da die Spanne von 12 pCt. lediglich durch die Art der prolongierten Effekten (Dividendenfälligkeit!) entsteht, also durch den Hereingeber A veranlaßt wird, wird er Anspruch auf die Spanne erheben. A wird also, falls der Standpunkt von Dr. v. Breska allgemein durchdringen sollte, keinen Reportsatz von ½ pCt. zahlen, sondern einen Deportsatz von ½ pCt. beanspruchen. Die Bank würde in diesem Falle vereinnahmen:

Darlehnsrückzahlung ult. Februar	RM 9 050.—
Dividende	„ 900.—
= 100 % — ½ % Deport	RM 9 950.—
Kapitalertragsteuer	„ 100.—
	RM 10 050.—
abzüglich Darlehen	„ 10 000.—
Mithin Gewinn wie im ersten Beispiel	RM 50.—

Wahrscheinlich würde die Praxis aber in diesem Falle einen anderen Weg einschlagen, indem die Börse den Dividendenabschlag in voller Höhe der Dividende — also ohne Abzug der Kapitalertragsteuer — festsetzen würde. Das würde zu dem gleichen Ergebnis führen. Dann wäre es begründet, daß sich die Bank die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann. Daß der Hereingeber bisher die Kapitalertragsteuer nicht für sich beim Reportgeldgeber reklamiert hat — sei es durch Festsetzung der Höhe des Reports oder durch vollen Dividendenabschlag — zeigt, daß die Wirtschaft das Reportgeschäft allgemein als Leihgeschäft und den Hereingeber als wirtschaftlichen Eigentümer betrachtet, der das Recht hat, sich die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anzurechnen.

Auf Grund der obigen Ausführungen gelange ich zu der Ueberzeugung, daß das Reportgeschäft wirtschaftlich dem Lombardgeschäft gleicht und auch steuerlich vom Hereingeber und Hereinnehmer wie dieses zu behandeln ist. Daraus folgt:

1. daß die Reportvorschüsse beim Reportgeldgeber für die Vermögensteuer als Darlehn zu behandeln, also nicht als Wertpapiere mit dem halben Steuerkurs anzusetzen sind;
2. daß der Reportgeldgeber sich den Abzug vom Kapitalertrag nicht auf seine Körperschaftsteuer anrechnen lassen kann, der von den Dividenden gekürzt wird, die während der Prolongationszeit anfallen;
3. daß kein Spekulationsgewinn im Sinne des § 42 Abs. 1 EStG. vorliegt, wenn zwischen Kauf und Glattstellung mehr als drei Monate liegen;
4. daß der Hereingeber das Recht hat, sich die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommen-(Körperschaft-)steuer anrechnen zu lassen.

Nachtrag.

Während der Drucklegung der obigen Abhandlung wird mir die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 27. Oktober 1928 — VI A 1047 — (Berliner Tageblatt

vom 6. Februar 1929, Abendausgabe) auszugsweise bekannt. Wenn sich dieses Urteil auch nicht mit der steuerlichen Behandlung des Reportgeschäfts beim Hereinnehmer (also bei Banken) beschäftigt, sondern die Bewertung der reportierten Effekten für die Einkommensteuer beim Hereingeber behandelt, so trägt es doch viel zur Klärung der in obigem Aufsatz behandelten Fragen bei.

Der Reichsfinanzhof hatte die Frage zu beantworten, wie ein buchführender Kaufmann, der Hereingeber eines Kostgeschäfts ist, die veräußerten Effekten sowie den Rückkaufspreis dieser Effekten am Bilanzstichtage zu bewerten hat. Er kommt zu dem Schluß, daß der Hereingeber berechtigt ist, die zurückerhaltenen Stücke mit dem Buchwert der hingegebenen Stücke in die Bilanz einzustellen. Der Reichsfinanzhof betont auch in diesem Urteil, daß das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts wirtschaftlich eine Darlehnsnahme unter Verpfändung der Effekten bedeutet. Nach Zurückerwerb der Effekten sei der Hereingeber in derselben Lage wie vor Abschluß des Kostgeschäfts. Es könne auch keinen Unterschied machen, wenn am Bilanzstichtag das Kostgeschäft noch in der Schwebe war. „Der Hereingeber hatte dann am Bilanzstichtag einen Anspruch auf Effekten und war verpflichtet, den Rückkaufpreis zu zahlen. Es kann nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegen, daß ein Anspruch auf Gegenstände höher zu bewerten ist als das Eigentum an den Gegenständen. Außerdem entspricht es dem wirtschaftlichen Wesen des Kostgeschäfts, die Wertpapiere nur als verpfändet anzusehen. Deshalb ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Effekten, wie vorhanden, mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufpreises wie eine Darlehnsschuld zu behandeln.

Wer auf Termin gekauft und zum Stichtag ein entsprechendes Kostgeschäft als Hereingeber abgeschlossen hat ist für diesen Stichtag glatt, weil er an diesem ebensoviel Stücke zu liefern wie abzunehmen hat. In der Ultimoliquidation wird die Erfüllung seines Anspruchs und seiner Verpflichtung auf Lieferung vollzogen, und es besteht kein Grund, ihn anders zu behandeln, als wenn ihm das Eigentum an den gekauften Effekten übertragen wäre und er diese Effekten dem Hereinnehmer des Kostgeschäfts übereignet hätte. Deshalb kann er das Effekten-Konto mit dem ursprünglichen Kaufpreis der Effekten belasten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld behandeln. — Auch wenn der Verkaufspreis des Kostgeschäfts höher ist als der ursprüngliche Ankaufspreis, liegt keine auch nur teilweise Realisierung von Gewinn vor."

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs entspricht auch dem Sinne der obigen Ausführungen, wenn sie entsprechend auf die steuerlichen Verhältnisse des Hereinnehmers übertragen wird. Wichtig erscheint mir besonders die Feststellung, daß der Hereingeber berechtigt ist, die in Kost gegebenen Effekten mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Zahlung des Rückkaufswertes wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Bei dieser Betrachtungsweise kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Hereinnehmer die Effekten steuerlich, wie von mir oben dargelegt, behandelt. Er betrachtet die hereingenommenen Effekten, wie jede veröffentlichte Bankbilanz ausweist, als Report*vorschüsse* also als Darlehen; er halbiert also die Effekten nicht für die Vermögensteuer und läßt sich auch nicht den Abzug vom Kapitalertrag anrechnen, der von den reportierten Effekten angefallen ist.

Riesser-Stiftung.

Wie im Bank-Archiv vom 17. November 1928 bekanntgegeben, ist durch Beiträge von Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und des Reichsverbands der Bankleitungen aus Anlaß des 75. Geburtstags des Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser ein Fonds unter dem Namen „Riesser-Stiftung" aufgebracht worden, dessen Zinsen dazu verwendet werden sollen, deutschen Bankangestellten die Möglichkeit eines Aufenthalts im Auslande zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung zu geben.

Bewerbungen für das Sommer-Halbjahr 1929 können noch bis zum 15. März 1929 an das Kuratorium der Riesser-Stiftung z. H. des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4, gerichtet werden. Die Bewerbung bedarf der Befürwortung durch eine deutsche Bank oder Bankfirma, welche zu den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes oder des Reichsverbands der Bankleitungen gehört, sie soll außer dem Nachweis einer ordnungsmäßigen bankgeschäftlichen Lehrzeit und einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit des Bewerbers als Bankangestellter, auch denjenigen einer besonderen Befähigung für den Bankberuf und einer genügenden sprachlichen Vorbildung enthalten. Fernere Voraussetzung ist, daß eine Beschäftigung des Bewerbers in einem angesehenen ausländischen Bankgeschäft als Angestellter oder Volontär gesichert ist, sowie endlich, daß der Bewerber nicht in der Lage ist, die Ausbildung im Ausland aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Es ist jeweils nur die Berücksichtigung einer beschränkten Zahl von Bewerbern möglich. Dem Kuratorium bleibt es jedoch vorbehalten, Bewerbungen, deren Berücksichtigung diesmal noch nicht erfolgen kann, für einen späteren Zeitabschnitt vorzumerken.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 305 BGB.

Maßgeblichkeit von Bank-Geschäftsbedingungen.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1928 — I 162. 28 — T.

Die Sache hat das Revisionsgericht bereits einmal beschäftigt. Im Urteil des Senats vom 13. April 1927 (I. 262/26) ist der Sachverhalt dargelegt, auf Grund dessen die Kläger Herausgabe von 2 670 000 M Aktien der M. A.-G. an den Kl. zu 1 und (nach Wahl des Dr. G. in W.) Löschung oder Umschreibung der vom Kl. zu 2 auf einem Grundstück in B. für die Bekl. bestellten Grundschuld von 4839 Gramm Feingold forderten. Der Senat hatte das (durch Zurückweisung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil) dem Klageantrage stattgebende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des BerGerichts zurückverwiesen. Inzwischen ist die Grundschuld bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit 14 913,89 RM zur Hebung gekommen; der Betrag ist hinterlegt worden. Durch Urteil vom 27. März 1928 hat der 6. Zivilsenat des KG. die Berufung der Bekl.

erneut zurückgewiesen, der Grundschuldauszahlung entsprechend mit der Maßgabe, daß er die Bekl. verurteilte, wie bisher an den Kl. C. 2 670 000 M Aktien herauszugeben, weiter aber jetzt darin zu willigen, daß die hinterlegten 14 913,89 RM nebst Hinterlegungszinsen an Dr. G. ausgezahlt werden. Die Revision der Bekl. gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Dem Urteil des Senats vom 13. April 1927 gemäß ist das BerUrteil davon ausgegangen, daß die Bekl. die mit der Klage von ihr geforderte Leistung nur dann verweigern kann, wenn ihr, wegen einer Kaufpreisforderung gegen den Kl. B., ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund ihrer besonderen Geschäftsbedingungen zusteht, und daß dies davon abhängt, ob die Bedingungen dem Kl. B. und damit auch dem Kl. C. als Abtretungsempfänger gegenüber Geltung erlangt haben, obgleich die Bekl. selbst sie jenem niemals zur Kenntnis gebracht hat.

Das könnte einmal deshalb der Fall sein, weil nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Bekl. (einer Bank) der Kl. B. mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen ohne weiteres rechnen, sich folglich Kenntnis von ihnen verschaffen und sie jedenfalls gegen sich gelten lassen mußte (vgl. RGZ. 103, 86). In dieser Beziehung hatte jedoch der Senat in seinem früheren Urteil hervorgehoben, daß die Bekl. nicht zu den größeren Banken gehöre, bei denen jeder Kunde wisse, daß im Verkehr mit ihnen Geschäftsbedingungen beständen. Daraufhin erst hat die Bekl. in der neuen Verhandlung vor dem BerGericht behauptet und unter Beweis gestellt, daß an einem Platze wie B. auch bei kleineren Banken, die Effektentransaktionen in dem Umfange wie — nach ihren Büchern — die Bekl. durchführten, mit dem Bestehen der ortsüblichen Bedingungen zu rechnen sei und daß diesen die Bedingungen der Bekl. entsprächen. Es kann zweifelhaft sein, ob solche Behauptung überhaupt noch zulässig war, nachdem der Senat im ersten Revisionsurteil diesen Punkt abschließend beurteilt und nicht zur erneuten Erörterung gestellt hatte. Doch kommt es darauf nicht endgültig an. Das KG. hat eine Beweiserhebung über die neue Behauptung der Bekl. abgelehnt, weil ihr einmal die Rechtsprechung des RG. entgegenstehe und weil außerdem bei dem Kl. B. als Ausländer, der sich nur kurze Zeit in B. aufgehalten habe, die Kenntnis der Berliner Geschäftsgebräuche nicht vorausgesetzt werden könne.

Der zweite Grund des BerGerichts kann nicht gutgeheißen werden. Vom Ausländer, der im Inland Geschäfte treibt, muß verlangt werden, daß er sich Kenntnis von den am Orte seiner Tätigkeit bestehenden Geschäftsgebräuchen verschafft, so daß diese ihm ebenso wie dem Inländer entgegengehalten werden können. Mit Recht macht die Revision geltend, daß es für den Kläger B., da er aus Wien kam, besonders nahe lag, sich um besondere Bankgebräuche zu bekümmern.

Auch der Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. könnte irrig erscheinen, wenn man bedenkt, daß das RG. (RGZ. 103, 86) für die Frage, ob das Publikum allgemein mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen zu rechnen habe, auf die Verkehrsübung hingewiesen und auch örtlichen Gewohnheiten die Bedeutung nicht abgesprochen hat. Selbstverständlich können diese, wie der Revision zuzugeben ist, mit den Jahren sich ändern, obgleich die unruhige Zeit der Geldentwertung wenig geeignet für die Bildung von Geschäftsgebräuchen sein mochte. Aber die — freilich äußerst kurze — Begründung des KG. trifft dennoch zu. Soll mit besonderen Geschäftsbedingungen gerechnet werden, so müssen Art und Umfang des Betriebs ohne weiteres, so wie sie nach außen hervortreten, das Publikum im allgemeinen darauf hinweisen. Die Grenze weiter ziehen hieße durch Verwirrung des Geschäftslebens eine Gefahr heraufbeschwören, auf die der Senat schon in seiner oben angeführten früheren Entscheidung hingedeutet hat. Die Tatsache, daß besondere Geschäftsbedingungen bestehen, und daß nur unter solchen das in Frage kommende Unternehmen abzuschließen erbötig ist, muß mindestens am Ort seiner Niederlassung offenkundig sein. Ob hiernach unter besonderen Umständen doch noch Raum sein mag für Einholung einer Handelskammerauskunft, mag dahingestellt bleiben. Keinesfalls kann sie in Frage kommen, wenn sie durch Feststellungen im Innenbetriebe, wie hier aus den Büchern der Bekl., ergänzt werden soll. Dem Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. im Berufungsurteile liegt also die tatsächliche, nach dem soeben Ausgeführten von Rechtsirrtum nicht beherrschte Feststellung zugrunde, daß Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Bekl. den Kl. B. keinesfalls ohne weiteres auf das Bestehen besonderer für Abschlüsse der Bekl. unerläßlicher Geschäftsbedingungen schließen lassen konnten.

Kann sich hiernach die Bekl. auf ein Zurückbehaltungsrecht nicht berufen, so ist der Klage mit Recht stattgegeben worden, so daß sich die Revision als unbegründet erweist.

Nachschrift der Schriftleitung:
Die vorstehende Entscheidung hat der Leitung der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen Veranlassung gegeben, unter dem 13. Febr. 1929 folgenden Beschluß zu veröffentlichen:

> Das Reichsgericht hat in seinen Urteilen vom 13. April 1927 (I. 262. 26) und vom 13. Oktober 1928 (I. 162. 28) der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Kunden von Großbanken mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen ohne weiteres rechnen, sich folglich Kenntnis von ihnen verschaffen und sie jedenfalls gegen sich gelten lassen müssen, während bei anderen Bankfirmen für die Frage, ob das Publikum allgemein mit dem Bestehen von Geschäftsbedingungen zu rechnen habe, Verkehrsübung und örtliche Gewohnheiten maßgebend seien. Die Leitung unserer Gemeinschaft hat sich in ihrer Sitzung vom 11. Februar 1929 mit dieser Stellungnahme des Reichsgerichts beschäftigt und dabei festgestellt, daß es bei den der Gemeinschaft angehörenden Berliner Bankfirmen seit langem fast ohne Ausnahme üblich ist, den Geschäftsabschlüssen mit der Kundschaft Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche in ihrem wesentlichen Inhalte mit denen der Großbanken übereinstimmen. Die Leitung hat beschlossen, dies zwecks Aufklärung des Publikums zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Was hier für die Mitglieder der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen gesagt ist, trifft in gleicher Weise für alle dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angeschlossenen deutschen Privatbankfirmen zu.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStG.

Zinsen für Schulden, die zwecks Erwerb von Aktien aufgenommen sind, können als Werbungskosten in der Höhe abgesetzt werden, in welcher in dem betreffenden Steuerabschnitt Dividenden bezogen worden sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. Dezember 1928 — VI A 1503. 28 — Reichsanz. Nr. 34 vom 9. 2. 29*).

Der Beschwerdeführer hat im Jahre 1927 ein steuerbares Einkommen von 82 594 RM, darunter 61 791 RM Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen. Die Einkommensteuer wurde vom Finanzamt auf 22 428 RM festgesetzt und auf diesen Betrag der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn mit 1152 RM und vom Kapitalertrag mit 6105,90 RM angerechnet. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen stammten aus Dividenden, die der Beschwerdeführer auf Grund seines Aktienbesitzes bezog. Diese Aktien hatte der Beschwerdeführer zunächst bei einer Bank auf Kredit gekauft und alsdann bei einer anderen Bank zur Abdeckung dieses Kredits ein Darlehen von 1 Million Reichsmark aufgenommen. Für dieses Darlehen mußte der Beschwerdeführer im Jahre 1927 63 961 RM Schuldzinsen entrichten, deren Abzug das Finanzamt nicht zuließ. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts, das die Schuldzinsen in vollem Umfang für abzugsfähig hielt, richtet sich die Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

Die Rechtsbeschwerde kann im wesentlichen keinen Erfolg haben. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes sind Schuldzinsen grundsätzlich abzugsfähig, es sei denn, daß sie mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben, und daß sie auch keine Werbungskosten darstellen. Da im vorliegenden Falle Aktienverkäufe innerhalb der Dreimonatsfrist des § 42 Abs. 1 Nr. 1b des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen wurden, scheidet die Frage der Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Ermittlung des Gewinns bzw. Verlustes aus Spekulationsgeschäften nach § 43 des Einkommensteuergesetzes aus und braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Schuldzinsen im Sinne dieser Bestimmung etwa als Werbungskosten anzusehen wären. Als den Dividenden gegenüberstehende Werbungskosten können die Schuldzinsen aber nicht angesehen werden, weil der Begriff der Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen eine Berücksichtigung aller derjenigen Aufwendungen, die in erster Linie die Ver-

*) (Anm. der Schriftleitung.) Wir kommen auf die bezügliche Rechtssprechung des RFHofs demnächst ausführlich zurück.

mögensanlage selbst betreffen, verbietet und nur diejenigen Aufwendungen zum Abzug zuläßt, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen gemacht werden. Zur Frage des wirtschaftlichen Zusammenhanges von Schuldzinsen, die anläßlich einer Schuldaufnahme zum Zwecke des Erwerbes von Aktien entstanden sind, mit Einkünften, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 11. Juli 1928, VI A 669/27 (Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 528), Stellung genommen. Er hat dabei grundsätzlich angenommen, daß die Aktien, soweit nicht eine als Spekulationsgeschäft anzusehende Veräußerung innerhalb der Dreimonatsfrist vorgenommen wird, auch als Quelle nicht steuerbarer Vermögensvermehrungen und damit auch nicht steuerbarer Einkünfte anzusehen seien, und daß beim Erwerb von Aktien unter Aufnahme von Schulden regelmäßig davon auszugehen sei, daß der Erwerb gerade mit Rücksicht auf die nicht steuerbaren Einkünfte erfolge. Auf Grund dieser Auffassung hat der Senat in dem entschiedenen Falle den Abzug der Schuldzinsen nicht zugelassen und ist dem Hinweis des Steuerpflichtigen auf die Beziehungen der Schuldzinsen zu den steuerbaren Einkünften aus seiner Aufsichtsratstellung damit begegnet, diese Beziehungen seien so entfernte, daß sie nicht berücksichtigt werden könnten. Nun sind aber die Beziehungen der Schuldzinsen zu den der Besteuerung unterworfenen Dividenden aus den Aktien zweifellos enger, und man wird nicht leugnen können, daß sie mit diesen Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 — dieser Begriff ist weiter als derjenige der Werbungskosten — stehen. Die Rechtslage ist also die, daß beim Bezug von Dividenden die Schuldzinsen sowohl mit steuerbaren als auch mit nicht steuerbaren Einkünften im Zusammenhang stehen, und es fragt sich nur, ob eine dieser Beziehungen allein ausschlaggebend ist oder gegebenenfalls die Schuldzinsen in abzugsfähige und nicht abzugsfähige zu teilen sind. Auf eine solche Teilung weist der Ausdruck „soweit" im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes hin, und es erscheint daher gerechtfertigt, den Abzug der in einem Steuerabschnitt angefallenen Schuldzinsen insoweit zuzulassen, als in dem gleichen Steuerabschnitt Dividenden bezogen wurden. Diese Auffassung vermeidet auch wenigstens innerhalb eines Steuerabschnitts das wirtschaftlich unbillige Ergebnis, daß auf der einen Seite Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden, die nur durch Aufnahme von Schulden und damit durch Inkaufnahme der Entrichtung von Schuldzinsen erzielt werden konnten, ohne daß die Schuldzinsen wenigstens insoweit, als sie die Dividendenbezüge nicht übersteigen, abgezogen werden dürfen. Hiernach mußte die Vorentscheidung insoweit abgeändert werden, als die Schuldzinsen nicht in voller Höhe im Betrage von 63 961 RM, sondern nur in Höhe der erzielten Dividenden von 61 791 RM abgesetzt werden durften.

2. Zu Tarifstelle 19 PreußStStG.

Vollmachten für die Abstimmung in Generalversammlungen unterliegen nur dem Feststempel von 1,50 RM.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1928 — VII 163. 28 — T.

Der Beklagte hat bei der Versteuerung der streitigen Vollmacht die Tarifstelle 19 Abs. 1 des am 1. November 1924 in Kraft getretenen preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GesS. S. 627) zur Anwendung gebracht, wonach der Stempel für Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber 1/10 pCt. des Wertes des Gegenstandes beträgt. Demgegenüber vertritt die Kl. die Meinung, geschuldet sei nur ein Feststempel von 1,50 RM, weil die Vorschrift im dritten Absatz der Tarifstelle 19 („Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt") anzuwenden sei.

Der Vorderrichter gelangt zur Abweisung der Klage, indem er annimmt, daß der erste Teil der Vorschrift im 3. Absatz der Tarifstelle 19 StStG. als die grundsätzliche Bestimmung anzusehen sei, während der zweite Teil gleichsam nur ein Beispiel für den zuerst genannten Grundsatz aufstelle. Daraus folgert das LG., die Möglichkeit der Schätzbarkeit habe für Abstimmungsvollmachten nicht überhaupt verneint werden sollen. Deshalb komme Tarifstelle 19 Abs. 3 dann nicht zur Anwendung, wenn der Wert der Vollmacht schätzbar sei; das sei nach den Tatumständen hier der Fall.

Die Revision beanstandet diese Gesetzesauslegung. Sie meint, der Gesetzgeber habe von vornherein Abstimmungsvollmachten nur mit dem Feststempel von 1,50 RM belegen wollen und dies dadurch ausgedrückt, daß er diese ganze Gruppe von dem Wertstempel von 1/10 pCt. ausnahm. Die beiden Satzteile des 3. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. ständen daher nicht im Verhältnis von Oberbegriff und Beispielsfall, sondern seien nebeneinander geordnet; der zweite Satzteil, die Bevorzugung der Abstimmungsvollmachten, habe selbständige Bedeutung.

Die Rechtsauffassung, daß für einen solchen Fall die Ausnahmevorschrift des Abs. 3 der Tarifstelle 19 unanwendbar sei, ist nicht haltbar. Diese Bestimmung findet sich zuerst (als Absatz 3 der Tarifstelle 73) im preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Die damalige Regierungsvorlage hatte die Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 1,50 RM nur dahin gefaßt: „Ist der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar". Die zur Vorberatung des Gesetzentwurfs nebst dem Stempeltarif von dem Hause der Abgeordneten eingesetzte XI. Kommission, welche zwei Lesungen abhielt und Sitzungsprotokolle führen ließ, beriet erstmalig in ihrer 14. Sitzung vom 2. Mai 1895 über die Tarifstelle 73 (im Entwurf 75). Im Protokoll dieser Sitzung heißt es:

> „Abg. v. E. stellt Fragen an die Vertreter der Königlichen Staatsregierung betreffs der Generalversammlungsvollmachten.
>
> Der Finanzminister (Dr. Miquel) kommt dem Wunsche nach: Generalversammlungsvollmachten seien mit 1,50 RM zu verstempeln. . .
>
> Abg. v. E.: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers falle die Vertretung durch Vollmacht in Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften aller Art unter die Tarifposition von 1,50 RM „ist der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar". Es sei dies auch vollkommen richtig, da sich diese Vertretung auf die Ausübung eines Stimmrechtes richte, nicht auf eine Vollmacht über ein bestimmtes vermögensrechtliches Geschäft. Er ersuche aber den Minister durch Zustimmung zu seinen Ausführungen diese seine Auslegung gegen jede mögliche andere gerichtliche Auslegung festzulegen.
>
> Der Finanzminister kommt dem Wunsche nach."
>
> (Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, XI. Kommission, 14. Sitzung, S. 8/9.)

Bei der zweiten Lesung der Kommission, und zwar in ihrer 20. Sitzung vom 17. Mai 1895 kam der Abgeordnete von E. auf die Angelegenheit zurück, indem er den Antrag (Nr. 55 zu D) stellte, den Abs. 3 der Tarifstelle 73 (im Entwurf 75) dahin zu erweitern, daß die Abstimmungsvollmachten besonders aufgeführt wurden. Aus dem Sitzungsprotokoll (a. a. O. 20. Sitzung, S. 2 und S. 25) ergibt sich, daß der genannte Abgeordnete seinen Antrag „als Kompromiß zwischen ihm und dem Herrn Finanzminister begründete", daß sich der Minister mit dem Antrage einverstanden erklärte, aber eine etwas andere Fassung wünschte, welche dann hergestellt wurde, und daß darauf die Kommission den Antrag annahm. Demgemäß wurde in den Kommissionsbericht vom 28. Mai 1895 der Satz aufgenommen:

> „Von Seiten der Staatsregierung wurden (weder gegen einen hier nicht interessierenden anderen Antrag) noch gegen den in der zweiten Lesung hinzugefügten Antrag Nr. 55 zu D Einwendungen erhoben, vielmehr zugestanden, daß im letzteren Fall der Wert des Gegenstandes der Vollmacht unschätzbar sei, da es sich um die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts, nicht um Geltendmachung bestimmter Vermögensrechte handle."
>
> (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, Nr. 204 S. 89/90.)

Der Antrag v. E. wurde sodann auch von der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses sowie vom Herrenhaus angenommen, ohne daß dazu noch von irgendeiner Seite das Wort ergriffen worden wäre. Bei den späteren Aenderungen des Stempelsteuergesetzes ist der in Rede stehende Absatz in der von den Vollmachten handelnden, im übrigen mehrfach abgeänderten Tarifstelle stets beibehalten worden.

Diese Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber die Vollmachten zur Stimmrechtsausübung in Gesellschaften aller Art ohne jeden Unterschied denjenigen Vollmachten hat stempelrechtlich gleichstellen wollen, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist. Er ist dabei mit Recht von der Annahme ausgegangen, daß die Bevollmächtigung, an der Stelle des Vollmachtgebers das diesem zustehende Stimmrecht auszuüben, nicht die Vollmacht zu einem bestimmten vermögensrechtlichen Geschäft darstellt, daß es mithin an der Möglichkeit fehlt, den Stempel nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen. Dabei wird dem Gesetzgeber keinesfalls verborgen gewesen sein, daß sich der an einer Gesellschaft, insbesondere an einer Aktiengesellschaft Beteiligte bei seiner Stimmabgabe und mithin auch bei der Unterweisung seines Bevollmächtigten regelmäßig von vermögensrechtlichen oder zum mindesten wirtschaftlichen Belangen wird leiten lassen. Diese Verknüpfung der Stimm-

rechtsausübung mit jenen Belangen hat aber dem Gesetzgeber keine hinreichende Veranlassung gegeben, etwa die Geldsumme, auf die das vermögensrechtliche Interesse an der Abstimmung zu veranschlagen sein möchte, als den Gegenstand der Abstimmungsvollmacht aufzufassen. Er erachtet diesen vielmehr als dem Werte nach unschätzbar und gibt in keiner Weise zu erkennen, daß er dabei irgendwelche Unterscheidungen zulassen wolle. Die vom Finanzminister Dr. Miquel gebilligten Ausführungen des Abg. v. E. lassen keinen Zweifel, daß grundsätzlich alle Abstimmungsvollmachten ohne jeden Unterschied nur den Feststempel von 1,50 RM tragen sollten. Hiernach ist namentlich eine Unterscheidung nach der Richtung abzulehnen, daß es darauf ankäme, ob bei der Ausstellung der Abstimmungsvollmacht das Ergebnis der bevorstehenden Abstimmungen ungewiß ist oder aber mit Sicherheit vorausgesehen werden kann. Auf eine solche Unterscheidung läuft aber die Auffassung des Vorderrichters hinaus. Auch die Abstimmungsvollmacht desjenigen, dem sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, ist eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Tarifstelle 19 Abs. 3 StStG. und unterfällt nur dem dort vorgesehenen Feststempel.

Die Fassung dieser Gesetzesvorschrift steht der hier vertretenen Auslegung nicht entgegen, vielmehr entspricht sie durchaus den bei ihrer Entstehung geäußerten Meinungen. Da außerdem zahlreiche andere Vollmachten mit nicht schätzbarem Werte des Gegenstandes in Frage kommen, stellt sich zwar die Erwähnung der Abstimmungsvollmachten im Gesetzestext als die Anführung eines Beispiels dar, jedoch in dem besonderen Sinn, daß ihnen ausdrücklich der rechtliche Charakter solcher Vollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist, beigelegt wird.

Nach alledem ist die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils geboten.

Statistik.

Die englischen Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

I. Entwicklung und Bilanzen.

Quellen: Bankers' Magazine, The Economist, The Statist.

Die folgende Statistik der englischen Banken leitet eine in zwangloser Folge erscheinende Reihe statistischer Uebersichten über das Bankgewerbe in einigen außerdeutschen Ländern ein. Die einzelnen Veröffentlichungen sollen die Grundlage geben für eine abschließende vergleichende Uebersicht, die die Zahlen der deutschen Banken mitumfaßt.

	1893	1927
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken	19	18
Hauptstadt- und Provinz-Banken	20	10
Provinz-Banken	98	5

Tabelle I: Verringerung der Banken.

Starke Konzentration.

Die durchgreifende Konzentrationsbewegung im englischen Bankwesen während der letzten Jahrzehnte veranschaulicht Tabelle I. Die größte Verringerung haben die Provinz-Banken erfahren, deren Zahl von 98 im Jahre 1893 auf 5 im Jahre 1927 gesunken ist. Die führenden 5 englischen Großbanken, die sogenannten „Big five", sind in der Gruppe „Hauptstadt- und Provinz-Banken" vertreten, deren Zahl sich im gleichen Zeitraum um die Hälfte vermindert hat, während die Zahl der auf den Londoner Stadt- und Vorstadtkreis beschränkten Banken nur geringen Schwankungen unterlag.

	Zahl der Niederlassungen		Zunahme
	1927	1928	
Barclays	1946	1946	—
Lloyds	1773	1824	51
Midland	1970	2019	49
National Provincial .	1220	1262	42
Westminster	957	999	42

Tabelle II: Filialnetz der „Big five".

	Barclays		Lloyds		Midland		National Provincial		Westminster	
	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl	Name	Zahl
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken	—	—	—	—	—	—	Coutts & Co. Grindlay & Co	3 7	—	—
Provinz-Banken	Union Bank of Manchester	166	—	—	—	—	—	—	—	—
Banken in Schottland	British Linen Bank	196	National Bank of Scotland	141	Clydesdale Bank North of Scotland Bank	193 156	—	—	—	—
Banken in Irland	—	—	—	—	Belfast Banking Co.	83	—	—	Ulster Bank	115
Insgesamt:		362		141		432		10		115

Tabelle III: Name und Zahl der Niederlassungen der von den „Big five" kontrollierten Inlandsbanken.

	1893			1927		
	Kapital	Reserve	Depositen, Guth. i. lfd. R., Notenumlauf	Kapital	Reserve	Depositen, Guth. i. lfd. R., Notenumlauf
	1	2	3	1	2	3
	in 1000 £					
Hauptstadt- u. Vorstadt-Banken . .	11 921	4 287	93 675	12 645	5 567	231 127
Hauptstadt- u. Provinz-Banken . .	33 366	14 194	266 568	84 932	61 698	2 053 150
Provinz-Banken . .	22 692	10 623	170 974	10 551	5 059	119 110
Insgesamt:	67 979	29 104	531 217	108 128	72 324	2 403 387

Tabelle IV: Entwicklung von Kapital, Reserven und Einlagen.

Der Anteil, den die Gruppe der „Hauptstadt- und Provinzbanken" an den Gesamt-Aktiven aller Aktien-Banken des Britischen Reiches beansprucht, beträgt Ende 1927 72 %. Die „Hauptstadt- und Vorstadt-Banken" sind mit 8 %, die „Provinz-Banken" mit 4 % beteiligt Der Rest in Höhe von 16 % wird zu etwa gleichen Teilen von den schottischen und irischen Banken bestritten.

Ausdehnung des Filialnetzes.

Während sich die Zahl der selbständigen Banken im Laufe der Entwicklung ständig verringerte, hat die Zahl der Niederlassungen der Großbanken über den durch Angliederung bedingten Zuwachs hinaus sich ständig erhöht. Die — noch nicht abgeschlossene — Entwicklung im Filialnetz der Big five zeigt für das Jahr 1928 Tabelle II. Sie weist nur die Zahl der eigenen Niederlassungen aus, denen das Filialnetz der von den einzelnen Großbanken im Londoner Stadtkreis, in der Provinz sowie in Schottland und Irland kontrollierten Banken hinzuzurechnen ist. Hierüber gewährt Tabelle III nach dem Stand von Ende 1927 einen Ueberblick.

Bemerkenswert ist, daß die Midland Bank, die über das größte einheimische Filialnetz verfügt, als einzige der Big five keine eigenen Niederlassungen für das ausländische Geschäft unterhält und sogar die etwa 20 Filialen im irischen Freistaat abstieß, über die sie als Eignerin der Belfast Banking Company bis zur politischen Unabhängigkeit Südirlands verfügte. Die übrigen Großbanken pflegen das Auslandsgeschäft entweder durch eigene Auslandsgründungen oder durch Kontrolle von Banken, die in diesem oder jenem Auslandsgeschäft wurzeln.

Kapital und Reserven.

Die Stärke der Konzentrationsbewegung kommt auch in den Ziffern der Tabelle IV zum Ausdruck, die Kapital, Reserven und Einlagen der in Tabelle I aufgeführten Banken-Gruppen ebenfalls für die Jahre 1893 und 1927 wiedergibt. Die Zahlen der Gruppe „Hauptstadt- und Provinz-Banken" schließen den Notenumlauf der Bank von England mit ein. Aus der Tabelle ersieht man, daß das Verhältnis von Kapital zu Reserven sich in der ebengenannten Gruppe wesentlich verbessert hat, während es in den beiden anderen Gruppen annähernd das gleiche blieb.

Näheren Aufschluß über die Kapital- und Reserve-Verhältnisse bei den führenden Banken nach dem Stand von Ende 1928 gibt Tabelle V. Es zeigt sich, daß von den Big five drei Institute offene Reserven in gleicher Höhe wie Kapital unterhalten, und zwar die Midland, die National Provincial und die Westminster Bank. Während jedoch, wie aus Tabelle VI hervorgeht, bei der National Provincial die Reserven in allmählicher Entwicklung von 1913 an der Höhe des Kapitals angenähert wurden, überstiegen bei der Westminster, wie Tabelle VII zeigt, die Reserven bis einschließlich 1920 das Kapital, das seinerseits dann 1921 den Reserven angepaßt wurde. Seitdem erfuhren beide Ziffern gleichmäßig eine geringe Erhöhung. Anders wieder die Entwicklung bei der Midland Bank. Bei diesem In-

	Kapital	Reserve	% 2 : 1
	1	2	3
	in 1000 £		
Barclays	15 858	10 250	67
Lloyds	15 810	10 000	63
Midland	13 433	13 433	100
National Provincial . . .	9 479	9 479	100
Westminster	9 320	9 320	100
Martins	4 160	3 458	83
District	1 896	2 000	105
Williams Deacon's . . .	1 875	1 350	72
Manchester and County	1 092	1 080	99
Coutts	1 000	1 000	100
Glyn, Mills	1 060	530	50
Union of Manchester . .	740	675	90

Tabelle V: Verhältnis von Kapital und Reserven bei einigen führenden Banken Ende 1928.

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913—1917	3 000	2 000
1918	5 477	4 850
1919	7 807	7 239
1920—1921	9 309	8 878
1922—1923	9 309	9 000
seit 1924	9 479	9 479

Tabelle VI: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der National Provincial Bank.

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913—1914	3 500	4 250
1915—1916	3 500	4 000
1917	4 149	4 725
1918	6 831	7 430
1919	8 504	8 750
1920	8 504	9 004
1921—1923	9 004	9 004
1924—1925	9 052	9 052
seit 1926	9 320	9 320

Tabelle VII: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der Westminster Bank.

	Kapital	Reserve
	in 1000 £	
1913	4 349	3 700
1914—1916	4 781	4 000
1917	5 189	4 343
1918	7 173	7 173
1919	8 417	8 417
1920—1923	10 861	10 861
1924	11 977	11 977
1925—1927	12 655	12 655
1928	13 433	13 433

Tabelle VIII: Entwicklung von Kapital und Reserven bei der Midland Bank.

	Depositen	% 1914=100	Kapital und Reserve	% 1914=100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	115 671 763	100	9,9
1915	1 306 000 000	111	114 881 815	99	8,8
1916	1 505 000 000	128	115 486 994	100	7.7
1917	1 778 000 000	151	120 699 153	104	6,8
1918	2 089 000 000	178	132 017 909	114	6,3
1919	2 554 000 000	218	152 963 982	132	6,0
1920	2 696 000 000	230	178 292 881	154	6,6
1921	2 721 000 000	232	179 093 553	155	6,6
1922	2 518 000 000	214	180 794 009	157	7,2
1923	2 463 000 000	210	181 358 138	158	7,4
1924	2 512 000 000	214	193 148 278	167	7,7
1925	2 489 000 000	212	198 412 328	172	8,0
1926	2 531 000 000	216	202 647 500	175	8,0
1927	2 589 000 000	221	205 532 516	178	7,9

Tabelle IX: Eigen-Kapital und fremde Mittel.

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
	%													
Hauptstadt- und Vorstadt-Banken mit Aktiven														
a) über 100 000 £ . . .	10	10	9	8	8	8	8	9	9	9	8	9	8	8
b) unter 100 000 £ . . .	25	26	76	77	24	23	23	23	23	25	23	23	20	21
Hauptstadt- und Provinz-Banken	8	8	7	9	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7
Provinz-Banken	15	12	12	11	10	8	10	9	13	13	14	12	13	13

Tabelle X: Entwicklung des prozentualen Verhältnisses von Eigen-Kapital zu fremden Mitteln.

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	61 740	117 658	125 733	74 916	101 428
1919	295 551	324 712	371 742	251 751	304 848
1920	327 223	345 029	371 842	278 335	305 855
1921	330 407	347 507	375 117	272 933	318 143
1922	302 685	330 557	354 406	263 037	281 083
1923	301 031	340 169	360 268	263 786	269 732
1924	300 506	339 990	355 775	254 921	272 832
1925	305 723	337 179	348 682	252 738	271 380
1926	309 371	346 133	366 423	259 250	285 406
1927	318 373	357 190	374 375	273 597	280 626
1928	335 081	352 157	394 591	290 310	294 087

Tabelle XI: Entwicklung der Kreditoren bei den „Big five".

	Depositen	% 1914 = 100	Kasse u. kurzfr. Darlehen	% 1914 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	345 000 000	100	29
1915	1 306 000 000	111	333 000 000	96	25
1916	1 505 000 000	128	456 000 000	132	30
1917	1 778 000 000	151	544 000 000	158	31
1918	2 089 000 000	178	613 000 000	178	29
1919	2 554 000 000	218	598 000 000	173	23
1920	2 696 000 000	230	591 000 000	171	22
1921	2 721 000 000	232	574 000 000	166	21
1922	2 518 000 000	214	534 000 000	155	21
1923	2 463 000 000	210	521 000 000	151	21
1924	2 512 000 000	214	548 000 000	159	22
1925	2 489 000 000	212	547 000 000	159	22
1926	2 531 000 000	216	550 000 000	159	22
1927	2 589 000 000	221	603 000 000	174	23

Tabelle XII: Kreditoren und liquide Mittel.

stitut, dessen Kapital-Ziffern die Stärke der Konzentrationsbewegung deutlich widerspiegeln, erhöhte sich das Kapital im Zeitraum von 1913 bis 1928 von 4.3 auf 13.4 Mill. £. Während sich die Reserven in den Jahren 1913—1917 etwas unter der Höhe des Kapitals bewegten, erfuhren sie von 1918 an, wie Tabelle VIII dartut, regelmäßig eine Erhöhung auf die entsprechende Ziffer des Kapitals. Mit der in der letzten Bilanz vorgenommenen Erhöhung von Kapital und Reserven steht jetzt die Midland Bank hinsichtlich des Eigen-Kapitals an der Spitze der Big five. Von den übrigen in Tabelle V verzeichneten Banken verdient noch besondere Beachtung die Entwicklung der Martins Bank, die durch Zusammenschluß mit der Equitable Bank und mit der Lancashire and Yorkshire Bank Kapital und Reserven von insgesamt 4.7 Ende 1927 auf 7.6 Mill. £ im Jahre 1928 erhöhte.

Fremde Mittel.

Das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und fremden Mitteln bei allen Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927 veranschaulicht Tabelle IX. Gleichzeitig geben die auf der Basis von 1914 = 100 errechneten Verhältniszahlen die Steigerung der Einlagen einerseits, von Kapital und Reserven andererseits wieder. Tabelle X zeigt das prozentuale Verhältnis von Eigen-Kapital und fremden Mitteln seit 1914 für die einzelnen Gruppen der englischen Banken. Es ergibt sich, daß in der Gruppe, die die Großbanken umfaßt, das Verhältnis von Eigen-Kapital zu den fremden Mitteln am niedrigsten ist. Die absolute Entwicklung der Einlage-Ziffern bei den Big five seit 1919 gibt Tabelle XI. Zum Vergleich wurde das Jahr 1914 mitherangezogen.

Jahr	Zahl der Banken	%	Jahr	Zahl der Banken	%	Jahr	Zahl der Banken	%
1	2	3	1	2	3	1	2	3
1898	18	14	1908	20	16	1918	13	19
1899	22	14	1909	19	16	1919	16	17
1900	20	16	1910	19	16	1920	16	15
1901	21	16	1911	19	16	1921	17	13
1902	19	16	1912	19	15	1922	17	13
1903	20	16	1913	19	16	1923	17	13
1904	20	16	1914	18	21	1924	16	13
1905	20	16	1915	18	19	1925	16	13
1906	19	15	1916	19	22	1926	16	13
1907	19	16	1917	20	19	1927	16	13

Tabelle XIII: Entwicklung der Bar-Liquidität.

	Depositen	% 1914 = 100	Wechsel, Vorschüsse und Kredite	% 1914 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1914	1 174 000 000	100	701 000 000	100	60
1915	1 306 000 000	111	640 000 000	91	49
1916	1 505 000 000	128	691 000 000	99	46
1917	1 778 000 000	151	877 000 000	125	49
1918	2 089 000 000	178	1 042 000 000	149	50
1919	2 554 000 000	218	1 450 000 000	207	57
1920	2 696 000 000	230	1 680 000 000	240	62
1921	2 721 000 000	232	1 692 000 000	241	62
1922	2 528 000 000	215	1 453 000 000	207	57
1923	2 463 000 000	210	1 462 000 000	209	59
1924	2 512 000 000	214	1 512 000 000	216	61
1925	2 489 000 000	212	1 552 000 000	221	62
1926	2 531 000 000	216	1 614 000 000	230	64
1927	2 589 000 000	221	1 635 000 000	233	63

Tabelle XIV: Einlagen und Kredite.

Liquidität.

Tabelle XII zeigt die Liquidität aller Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927. Neben der eigenen Kasse und den Guthaben bei der Bank von England umfaßt Spalte 3 dieser Tabelle die sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder. Eine Uebersicht über die Entwicklung der eigentlichen Bar-Liquidität seit 1914 gewährt Tabelle XIII. Sie umfaßt diejenigen Banken, die ihre Kassenbestände und Guthaben bei der Bank von England getrennt von ihren kurzfristigen Darlehen veröffentlichen. Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt, daß die leichte Verbesserung der Liquiditäts-Quote, wie sie Tabelle XII für die letzten Jahre ausweist, nicht auf einer Erhöhung der Kassenbestände und Bar-Guthaben, sondern der sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder beruht.

Bei der Bedeutung, die der Liquiditäts-Quote für die Kreditpolitik der Banken zukommt, verdient jede Abweichung von der traditionellen Norm, vor allem bei den Großbanken, besondere Beachtung. Es darf daher nicht unerwähnt bleiben, daß die Midland Bank ihre Bar-Liquidität, die sich bis 1925 auf etwa 15 % und damit über der in Tabelle XIII aufgewiesenen Durchschnitts-Liquidität hielt, seit 1926 ständig verringerte und zwar bis auf 11,5 % im letzten Bilanz-Abschluß, während der Durchschnitt der Bar-Liquidität bei den Big five sich Ende 1928 auf 12,5 % belief.

Kredite.

Eine Gegenüberstellung der Kreditoren und Debitoren aller Aktien-Banken des britischen Reiches für den Zeitraum von 1914—1927 gibt Tabelle XIV. Spalte 3 dieser Tabelle schließt die Wechsel-Kredite mit ein. Aus den absoluten Ziffern dieser Spalte und den auf der Basis von 1914 = 100 errechneten Verhältnisziffern der Spalte 4 wird der „Inflations-Boom" der Jahre 1920/21 erkennbar, der auch aus dem in

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	27 763	59 440	62 425	45 239*)	46 617
1919	130 095	135 764	178 556	140 362	128 091
1920	155 561	151 079	189 720	140 687	130 539
1921	133 351	130 847	176 779	126 937	110 424
1922	126 375	123 389	182 308	121 753	106 326
1923	132 520	141 406	188 738	127 075	101 302
1924	140 079	164 714	190 691	131 243	121 946
1925	153 028	183 331	196 748	133 617	126 516
1926	155 455	194 758	200 460	142 190	141 741
1927	161 868	194 166	206 488	146 715	137 054
1928	168 620	187 155	214 051	150 524	149 099

*) Einschl. Wechsel-Kredite.

Tabelle XV: Entwicklung der Debitoren bei den „Big five".

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1914	8 636	13 420	14 086	45 239*)	18 369
1919	30 253	57 492	52 890	23 944	49 351
1920	44 861	76 037	57 672	42 753	60 336
1921	74 840	90 619	72 118	55 729	101 697
1922	43 568	64 405	46 067	45 582	69 328
1923	38 623	54 404	58 419	40 844	64 654
1924	33 249	43 891	50 819	37 094	41 970
1925	32 029	41 624	41 888	35 881	40 000
1926	36 617	47 183	46 744	35 101	40 406
1927	32 518	52 049	49 315	38 993	36 839
1928	38 259	49 281	63 348	43 548	36 627

*) Einschl. Debitoren.

Tabelle XVI: Entwicklung der Wechsel-Kredite bei den „Big five".

Spalte 5 aufgewiesenen prozentualen Verhältnis von Ausleihungen zu Einlagen ersichtlich wird. Im Jahre 1925 wurde allerdings das gleiche prozentuale Verhältnis wieder erreicht und seitdem überschritten, ohne daß die absoluten Ziffern bei allen Aktienbanken zusammen die Beträge der Inflationsjahre erreicht hätten.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man, wie es in Tabelle XV und XVI für die Big five durchgeführt wurde, die Entwicklung der Ausleihungen und Wechsel-Diskontierungen gesondert betrachtet. Es zeigt sich, daß, während der Höhepunkt der Ausleihungen für den Zeitraum von 1919—1923 im Jahre 1920 lag und seitdem überschritten wurde, die Wechsel-Diskontierungen die höchste und nicht wieder erzielte Ziffer im Jahre 1921 erreichten. Die Steigerung der in Spalte 3 von Tabelle XIV ausgewiesenen Beträge ist also für das Jahr 1921 ausschließlich auf die Erhöhung der Wechsel-Diskontierungen zurückzuführen, bei denen die Schatzwechsel der Lage entsprechend den Hauptanteil bestreiten. Von den Big five weisen nur Lloyds Bank und National Provincial Bank die Zusammensetzung ihres Wechsel-Portefeuilles gesondert aus, und zwar erstere seit 1927, letztere seit dem soeben abgeschlossenen Bilanzjahr. Tabelle XVII zeigt, daß der Anteil der Schatzwechsel-Diskontierungen an den Gesamt-Diskontierungen noch im Jahre 1927 bei Lloyds 78 % und im Jahre 1928 bei Lloyds 72 %, bei der National Provincial 67 % beträgt. Gleichwohl ist ein Rückschluß auf

	% der Schatzwechsel-Diskonte	
	Lloyds	Nat. Provinc.
1927	78	—*)
1928	72	67

*) Nicht gesondert ausgewiesen.

Tabelle XVII: Schatzwechsel im Wechsel-Portefeuille.

	Barclays	Lloyds	Midland	National Provincial	Westminster
	in 1000 £				
1921	6 239	8 174	19 848	2 864	16 755
1922	5 459	15 560	25 862	7 909	9 923
1923	7 677	19 177	36 553	10 708	12 099
1924	11 308	22 702	39 203	12 948	16 430
1925	17 176	20 687	35 748	10 025	13 563
1926	12 446	16 951	37 065	9 167	11 544
1927	12 831	43 768	36 998	12 024	12 573
1928	24 874	60 341	74 441	19 564	26 538

Tabelle XVIII: Entwicklung des Akzept- und Indossament-Kredits bei den „Big five".

Erwerbszweig	% der Debitoren	Erwerbszweig	% der Debitoren
		Uebertrag	72,25
Textil-Firmen	12,25	Genußmittel-Firmen	6,00
Bau- u. Terrain-Firmen	11,25	Häuteimport-u.-Chemikalien-Firmen	4,00
Groß- u. Einzelhandel	11,25	Zeitungs- u. Papier-Firmen	4,00
Börsen-Kredite	8,75	Versorgungsbetriebe	3,50
Versicherungs-, Finanzierungs- und Kredit-Institute	8,00	Schiffahrts- und Verkehrs-Unternehmen	3,50
Schwerindustrie	7,75	Kohle-Firmen	2,50
Landwirtschaft	6,50	Vereine, Schulen, Kirchen	2,50
Private	6,50	Buchungsposten	1,75
Uebertrag	72,25		100,00

Tabelle XIX: Verteilung der Kredite bei der Midland Bank.

die Zusammensetzung des Wechselbestandes der übrigen Großbanken nicht ohne weiteres möglich.

Dagegen sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß das Effekten-Portefeuille der Großbanken, dessen Zusammensetzung in den Bilanzen ausgewiesen wird, ebenso maßgebend von öffentlichen Werten beherrscht wird wie das Wechsel-Portefeuille der beiden obengenannten Banken.

Börsenkredite in 1000 £	% der Gesamt-Ausleihungen	% der Bilanzsumme
32 569	13,5	6,7

Tabelle XX: Börsenkredite der Midland Bank.

Akzept-Kredit.

Eine Uebersicht über die Entwicklung des Akzept-Kredits und ähnlicher Kreditgeschäfte der Großbanken mit ihren Kunden gibt für den Zeitraum von 1921—1928 Tabelle XVIII. Nach dem vorübergehenden Tiefstand von 1926 ist — vor allem im verflossenen Jahr — eine außerordentliche Steigerung dieser Kreditgeschäfte eingetreten, die auf die niedrigen Zinssätze des englischen Geldmarktes einerseits, auf die wachsende Aktivität der überseeischen Geschäftstätigkeit andererseits zurückzuführen ist.

Verteilung der Kredite.

Tabelle XIX zeigt, wie bei der Midland Bank nach den Angaben von McKenna die Ausleihungen sich am 30. Juni 1928 auf die einzelnen Erwerbszweige verteilen. Obwohl auch hier keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse bei den anderen Großbanken gezogen werden können, haben die Zahlen der Midland Bank immerhin repräsentative Bedeutung. Zur Finanzierung von Börsengeschäften neben den in dieser Tabelle ausgewiesenen Börsenkrediten, die 8,75 % der langfristigen Kredite ausmachen, dient ferner, wie McKenna erwähnte, ein Teil der kurzfristigen Kredite, und zwar etwa 50 % der sofort verfügbaren und kurzfristig ausgeliehenen Gelder. Tabelle XX zeigt die demnach errechnete Summe der gesamten Börsenkredite der Midland Bank und ihr prozentuales Verhältnis zu den kurz- und langfristigen Ausleihungen einerseits, den gesamten Aktiven andererseits.

Rentabilität und Gewinn-Politik.

Eine abschließende statistische Analyse wird die Rentabilitäts-Verhältnisse und die Gewinn-Politik der englischen Banken zum Gegenstand haben.